

Stand: 07.07.2026 09:08:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6736

"Aussetzung der Schulpflicht"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6736 vom 12.05.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13.05.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kooperation zwischen den Polizeibehörden	1
Arnold, Horst (SPD)	
Prüffälle des Verfassungsschutzes	2
Bergmüller, Franz (AfD)	
Umgang der Staatsregierung mit in Aussicht gestellten US-Sanktionen, wenn die Staatsregierung die AfD nicht als „legitime Oppositionspartei“, sondern als „rechtsextremistische Organisation“ behandelt.....	3
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datengrundlage bei Azubi-Wohnheimplänen	19
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Proteste und Straftaten gegen CSD in Bayern	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Werden Rückschritte im bayerischen Alpenschutz als Modernisierung dekla- riert?	45
Bäumler, Nicole (SPD)	
Maßnahmen AzubiR	18
Böhm, Martin (AfD)	
Gefahr des industriellen Niedergangs in Bayern	38
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aussetzung der Schulpflicht.....	29

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewegungs-Halbe-Stunde	30
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Untergebrachte Geflüchtete und Zahl der Abschiebungen in Bayern 2024 und 2025	5
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Arbeitsplätze in der bayerischen Industrie	39
Fehlner, Martina (SPD)	
Sozialpsychiatrische Beratungsdienste in Unterfranken.....	50
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit der Erweiterung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen.....	40
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraum für Pflegekräfte	20
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der Ausschussbeschlüsse: Maßnahmen und Zusammenarbeit mit Bund und EU	48
Gross, Sabine (SPD)	
Wohnraumförderung für Studierende	21
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Aktivitäten der Landesregierung zur Erhaltung des Brose-Standorts.....	41
Halemba, Daniel (AfD)	
Beobachtung und Prüfung der Beobachtung von Abgeordneten durch das Lan- desamt für Verfassungsschutz.....	6
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewertung und Umsetzung der Ergebnisse der ChanGePflege-Studie zur gene- ralistischen Pflegeausbildung.....	31
Jurca, Andreas (AfD)	
Informationen zur Verteilung des Sondervermögens „Infrastruktur“	36
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im StMWK	34
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zum Förderprogramm „BioMeth Bayern“	42
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewilligung Holzbauförderung	22
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zum Ludwig-Erhard-Gipfel 2025.....	43
Löw, Stefan (AfD)	
Mögliche Verweigerung des Wahlrechts in der JVA Aichach	28
Magerl, Roland (AfD)	
Digitalfunkausfall in Bayern	7
Mannes, Gerd (AfD)	
Religiös motivierte Fälle von Körperverletzung in Bayern	8

Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zur Wohnraumförderung in Bayern	23
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Azubiwohnen.....	24
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsparungen an der Universität Passau.....	35
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der Kassen-Nachschaufen in Bayern	37
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
AfD-Mitglieder im Staatsdienst.....	9
Rasehorn, Anna (SPD)	
Drittes Modernisierungsgesetz – Barrierefreies Bauen	25
Rauscher, Doris (SPD)	
Kommunaler Wohnungsbau im Landkreis Ebersberg	26
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Konsequenzen der AfD-Einstufung als gesichert rechtsextremistisch	10
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Inkompatibilität nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayGO	11
Schmid, Franz (AfD)	
Angriffe auf Amtsträger/Mandatsträger/Mitglieder der Parteien in den Jahren 2023 und 2024 mit Aufklärungsquoten	12
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konsequenzen aus der Unrechtmäßigkeit der Grenzkontrollen	13
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Artenhilfsprogramme – Auswirkungen der Mittelkürzungen im Umwelthaushalt	46
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Burschenschaft Teutonia	14
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beobachtung bayerischer AfD-Abgeordneter durch den bayerischen Verfassungsschutz	15
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nord-Ost-Spange Bad Staffelstein.....	27
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlamm im Altmühlsee.....	47
Taşdelen, Arif (SPD)	
Stand der Planungen, Beteiligung der Staatsregierung und Ortsauswahl für das NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg	16
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weiterentwicklung der Prüfungskultur an bayerischen Schulen.....	32
Vogler, Matthias (AfD)	
Tuberkulosefälle in Bayern 2024.....	51

Walbrunn, Markus (AfD)

Einbezug von Politikern in den schulischen Unterricht 33

Waldmann, Ruth (SPD)

Auswirkungen des neuen Hebammenhilfevertrags 52

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flächenminderung der Waldfläche in Bayern 49

Winhart, Andreas (AfD)Windkraftanlagen in den Landkreisen der Regionalplan-Regionen Ü17 Oberland
und Ü18 Südostbayern 44**Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtsextreme Vorfälle an bayerischen Schulen 17

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 14.03.2025 betreffend „Kooperation zwischen den Polizeibehörden in Buenos Aires und Bayern“ frage ich die Staatsregierung, durch welche Maßnahmen werden Inhalte in den Themenfeldern „Führen in herausfordernden Zeiten“, „Digitalisierung“ in 2024 und „Die Zukunft der Polizei aktiv gestalten“ in 2025 zwischen den Organen der Polizei Bayerns und Argentiniens behandelt (bitte Inhalte nennen), welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus dem Bericht von Amnesty International Argentina zur ansteigenden Polizeigewalt im Jahr 2024 für die weitere Kooperation mit polizeilichen Vertreterinnen und Vertretern aus Argentinien und der Beratung und Unterstützung durch die Bayerische Bereitschaftspolizei vor Ort in Argentinien und inwiefern beraten Organe der Bayerischen Polizei Organe der Polizei in Argentinien zu Einsatzmöglichkeiten von KI in der Polizeiarbeit (bitte Tools und/oder Plattformen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Themenfelder „Führen in herausfordernden Zeiten“ und „Die Zukunft der Polizei aktiv gestalten“ wurden im Rahmen einer jährlich stattfindenden internationalen Tagung behandelt. Die Themen wurden vor Fachpublikum durch eine Reihe von Vorträgen vermittelt. Zu den Tagungen waren eine Vielzahl an internationalen Gästen geladen, darunter auch Teilnehmer aus Argentinien. Bilaterale fachliche Gespräche fanden zwischen den argentinischen Teilnehmern und Vertretern der Bayerischen Polizei im Rahmen der Tagung nicht statt.

Auch das Thema Digitalisierung wurde im Rahmen einer weiteren internationalen Fachtagung behandelt, zu der ebenfalls Teilnehmer aus mehreren Ländern, darunter auch Argentinien, geladen waren. Die Themen wurden vor Fachpublikum durch Vorträge und Workshops vermittelt. Bilaterale fachliche Gespräche fanden zwischen den argentinischen Teilnehmern und Vertretern der Bayerischen Polizei im Rahmen der Tagung nicht statt.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der polizeilichen Arbeit ist ein äußerst sensibles Themenfeld, das sowohl länder- als auch organisationspezifische Besonderheiten aufweist. Vor diesem Hintergrund erfolgen keine pauschalen Beratungsleistungen.

Im Hinblick auf den Austausch mit der argentinischen Polizei zu den Einsatzmöglichkeiten von KI in der Polizeiarbeit kann mitgeteilt werden, dass diesen die Überlegungen der Bayerischen Bereitschaftspolizei zum Einsatz von KI in der polizeilichen Aus- und Fortbildung vorgestellt wurden. Dies beinhaltete insbesondere An-

sätze zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien sowie zur Entwicklung von Lernmöglichkeiten für Polizeianwärterinnen und -anwärter. Ferner wurden die mit dem Einsatz von KI verbundenen Risiken und Herausforderungen eingehend erörtert.

Eine konkrete Benennung oder Empfehlung spezifischer KI-Plattformen erfolgte dabei nicht.

Die Staatsregierung misst der Einhaltung der Menschenrechte in allen internationalen Kooperationen höchste Bedeutung bei. Die Erkenntnisse aus dem Bericht von Amnesty International Argentina zur ansteigenden Polizeigewalt im Jahr 2024 werden daher sorgfältig geprüft und bewertet. Die Zusammenarbeit der Bayerischen Polizei mit argentinischen Sicherheitsbehörden dient ausdrücklich der Förderung rechtsstaatlicher und menschenrechtskonformer Polizeiarbeit. Vor diesem Hintergrund wird die weitere Kooperation fortlaufend evaluiert und erforderlichenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass sie den hohen menschenrechtlichen Standards des Freistaates entspricht.

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Personen, die derzeit Mitglied des Bayerischen Landtags sind, werden vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz unter der Maßgabe des „Ramelow-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts aufgrund welcher Aktionen der betroffenen Personen konkret beobachtet (bitte Namensnennung) bzw. wie viele Prüffälle in diesem Kontext gibt es derzeit?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt demnach insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist Anfang Mai 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen.

Das BayLfV ist Ende April 2025 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Beobachtung des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist.

Das BayLfV konnte im Prüfungszeitraum Äußerungen des Abgeordneten Rene Dierkes feststellen, in denen ein gegen die Menschenwürde gerichteter ethnischer Volksbegriff propagiert wird und in ebenfalls verfassungsfeindlicher Weise eine „Remigration“ von Personen gefordert wird, die nicht den eigenen ethnokulturellen Kriterien entsprechen. Zudem konnten wiederholt gegen die Menschenwürde verstößende pauschale Diffamierungen von Migranten und Personen mit Migrationshintergrund als Straf- und Gewalttäter festgestellt werden. Entsprechende Erkenntnisse wurden bereits vom Verwaltungsgericht München im Verfahren wegen Beobachtung der AfD durch das BayLfV gewürdigt.

Weiterhin ist der Abgeordnete Rene Dierkes qualifizierter Unterstützer der rechts-extremistischen Identitären Bewegung (IB). Er bewirbt medial umfangreich und kontinuierlich die Aktionen und die verfassungsfeindliche Ideologie der IB. Zudem verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes Inhalte des Martin Sellner, der Führungsfigur der IB.

Auch verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes regelmäßig Beiträge weiterer Organisationen des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei, wie der Aktivitas der Burschenschaft Danubia, des Vereins „Ein Prozent“ sowie der „COMPACT-Magazin GmbH“. Vereinzelt ruft er auch zur Unterstützung dieser auf.

Der Abgeordnete Rene Dierkes war zudem bis zur formalen Auflösung Mitglied und Unterstützer der Jungen Alternative (JA). Durch seine Mitgliedschaft und seine kontinuierliche Solidarisierung mit den Positionen der JA sowie durch seine finanzielle Unterstützung der JA beförderte der Abgeordnete Rene Dierkes die Stellung der JA innerhalb der AfD.

Der Abgeordnete Rene Dierkes weist eine große persönliche Reichweite über seine Social-Media-Kanäle auf. Er nutzt diverse, im Vergleich zu anderen Landtagsabgeordneten der AfD durchaus reichweitenstarke Social-Media-Accounts gezielt, um rechtsextremistische und fremdenfeindliche Narrative zu verbreiten. Jedenfalls in den sozialen Medien ist der Abgeordnete Rene Dierkes mit verschiedenen weiteren extremistischen Personen und Bestrebungen sehr breit vernetzt. Im Bereich der sozialen Medien nimmt er damit eine Scharnierfunktion zwischen der AfD und den Akteuren des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei ein.

Eine hohe Gewichtung der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich aus der herausgehobenen Position des Abgeordneten Rene Dierkes für das Beobachtungsobjekt AfD. Als Landtagsabgeordneter, Vorsitzender des AfD-Kreisverbandes München-Ost, Schriftführer im Landesvorstand der AfD Bayern sowie als selbst bezeichneter Justiziar der AfD Bayern ist er der Führungsebene der Partei zuzuordnen und kann somit maßgeblich die weitere Entwicklung der Partei mitgestalten.

In Hinblick auf die Prüfung einer Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen. Aktuell befindet sich ein Abgeordneter in der entsprechenden Prüfung.

3. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie zur Vermeidung von Sanktionen gegen das Landesamt und Bundesamt für Verfassungsschutz der Aufforderung des Vorsitzenden des Ausschusses zur Kontrolle der US-Geheimdienste Tom Cotton („bis die deutsche Regierung die AfD als legitime Oppositionspartei und nicht als ‚rechtsextremistische Organisation‘ behandelt“) nachkommen, um zu vermeiden, dass US-Geheimdienste angewiesen werden, Maßnahmen zu ergreifen, also Sanktionen auch gegen das Landesamt für Verfassungsschutz einzuleiten¹, wie oft wurde die Staatsregierung durch die USA bisher bereits aufgefordert, „die AfD als legitime Oppositionspartei und nicht als ‚rechtsextremistische Organisation‘“ zu behandeln, um die Anwendung einer Auswahl der drei Sanktionen a) Abschneiden von Geheimdienstinformationen, b) Ablehnung von Unterstützungsuntersuchungen und c) Bericht über Unterstützung zur Überwachung der AfD und deren Mitglieder während der Biden-Regierung zu vermeiden und hat die Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, zum – nach meinem Verständnis – zurückgezogenen Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz über die AfD bemerkt hat, „Das Gutachten sei nicht ausschließlich mit öffentlichen Quellen, sondern auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erstellt worden“, während der Biden-Regierung in den USA Geheimdienstinformationen über die AfD und/oder deren Mitglieder angefordert und/oder von dort erhalten (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für außenpolitische bzw. diplomatische Fragestellungen ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht die Staatsregierung, sondern die Bundesregierung zuständig.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Übrigen eine Stillhaltezusage dahingehend abgegeben, bis zum Ergehen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Eilverfahren die AfD weiter als Verdachtsfall zu behandeln, sich bis dahin nicht mehr gegenüber Dritten zum Gutachten und/oder zur Hochstufung zu äußern und die diesbezügliche Pressemitteilung von der Homepage des BfV zu entfernen. Aussagen zum Gutachten des BfV können daher während des laufenden Eilverfahrens nicht getroffen werden.

¹ https://www.cotton.senate.gov/imo/media/doc/dni_letter.pdf

4. Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Christopher Street Days (CSD) in Bayern im Jahr 2024 mit Gegenversammlungen konfrontiert waren (bitte nach Datum, Ort, Titel der Versammlung und Zahl der Teilnehmenden auflisten), in welchen Fällen nach Kenntnis der Staatsregierung die AfD organisatorisch oder personell an derartigen Versammlungen beteiligt war (bitte analog zur ersten Teilfrage auflisten) und wie viele Straftaten 2024 im Oberthemenfeld Hasskriminalität erfasst wurden, bei denen ein Bezug zu CSD gesehen wurde (bitte sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand, Unterthemenfeld, PMK-Bereich sowie bei Gewaltdelikten mit Kurzsachverhalt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist in den behördlichen Datenbeständen nicht möglich. Diesbezüglich wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der „Christopher Street Day“ sowohl als Veranstaltung als auch als Versammlung durchgeführt werden kann und somit unterschiedliche Behörden für die Entgegennahme der Versammlungsanzeige bzw. die Genehmigung der Veranstaltung zuständig sind, namentlich die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die jeweiligen Gemeinden. Für eine Beantwortung müsste folglich eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den nachgeordneten Dienststellen der Bayerischen Polizei, den 2 056 bayerischen Gemeinden sowie den 96 Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine Beantwortung der Fragestellungen daher nicht erfolgen.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete sind in den Jahren 2024 und 2025 in Bayern aufgenommen worden (bitte nach Monaten und Regierungsbezirken auflisten), wie viele Geflüchtete sind aktuell in Bayern untergebracht (bitte nach Regierungsbezirken, Unterkunftsarten ANKER, Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte, die jeweiligen Kapazitäten, tatsächliche Belegung und die Zahl der Auszugsberechtigten auflisten) und wie viele Geflüchtete sind in den Jahren 2024 und 2025 abgeschoben worden und freiwillig ausgeweist (bitte nach Monaten und Herkunfts- bzw. Transitländer auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Asylzugangszahlen stellen sich 2024 und 2025 wie folgt dar:

	2024	2025
Januar	rd. 2 800	rd. 1 500
Februar	rd. 2 300	rd. 1 100
März	rd. 2 450	rd. 1 100
April	rd. 2 850	rd. 800
Mai	rd. 2 650	
Juni	rd. 2 700	
Juli	rd. 3 000	
August	rd. 3 200	
September	rd. 3 100	
Oktober	rd. 2 600	
November	rd. 2 150	
Dezember	rd. 2 100	

Nach den Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Bestand an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine für Bayern im Ausländerzentralregister wie folgt angewachsen:

- 2024: rd. 20 000
- 2025 (Januar – April): rd. 2 300

Die Asylzugangszahlen und der Bestand an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht statistisch auswertbar nach Regierungsbezirken und, betreffend die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auch nicht nach Monaten vor und können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung), nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Die Zahl der in regulären Asylunterkünften untergebrachten Personen, deren regelmäßig belegbare Bettenkapazität und die Zahl der Fehlbeleger (inkl. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) stellt sich, differenziert nach der jeweiligen Unterkunftsart,

lt. integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) aktuell (Stand 30.04.2025) wie folgt dar:

ANKER

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Ist-Belegung	davon Fehlbeleger
Oberbayern	rd. 3 850	rd. 3 100	rd. 150
Niederbayern	rd. 1 000	rd. 800	rd. 60
Oberpfalz	rd. 1 200	rd. 900	rd. 100
Oberfranken	1 500*	rd. 800	rd. 70
Mittelfranken	rd. 1 500	rd. 1 250	rd. 40
Unterfranken	1 500*	rd. 900	rd. 50
Schwaben	rd. 1 500	rd. 1 400	rd. 40

*Mit der Standortkommune vereinbarte regelmäßige Belegungsobergrenze bei regulären Zugangsszenarien.

Gemeinschaftsunterkünfte

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Ist-Belegung	davon Fehlbeleger
Oberbayern	rd. 7 950	rd. 6 700	rd. 2 600
Niederbayern	rd. 4 400	rd. 3 750	rd. 1 400
Oberpfalz	rd. 4 150	rd. 3 850	rd. 1 200
Oberfranken	rd. 2 150	rd. 1 300	rd. 300
Mittelfranken	rd. 5 200	rd. 4 200	rd. 1 500
Unterfranken	rd. 3 900	rd. 3 850	rd. 1 250
Schwaben	rd. 4 000	rd. 3 200	rd. 1 150

Dezentrale Unterkünfte

Regierungsbezirk	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Ist-Belegung	davon Fehlbeleger
Oberbayern	rd. 47 050	rd. 45 400	rd. 18 200
Niederbayern	rd. 5 150	rd. 5 000	rd. 2 150
Oberpfalz	rd. 6 750	rd. 6 050	rd. 2 700
Oberfranken	rd. 9 350	rd. 7 850	rd. 2 800
Mittelfranken	rd. 11 100	rd. 9 300	rd. 4 700
Unterfranken	rd. 9 850	rd. 9 100	rd. 4 100
Schwaben	rd. 17 250	rd. 16 400	rd. 8 100

Hinsichtlich der Abschiebungen und der freiwilligen Ausreisen aus Bayern wird auf die anliegenden Anlagen verwiesen.^{2,3}

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

6. Abgeordneter **Daniel Halemba** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Abgeordneten werden aktuell durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz laut dem Verfassungsschutzbericht beobachtet und die Beobachtung geprüft, welche Kriterien oder Entwicklungen führen dabei zu einer Neubewertung und welche zeitlichen Abläufe oder Handlungszeiträume fließen in diese Bewertung mit ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der aktuelle Verfassungsschutzbericht Bayern (2024) macht keine Angaben zu der Frage, welche Abgeordnete derzeit vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet werden oder hinsichtlich welcher Abgeordneten derzeit eine Beobachtung geprüft wird. Im Übrigen wird auf S. 21 des Verfassungsschutzberichts Bayern 2024 verwiesen.

Daneben kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt demnach insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Das BayLfV ist Anfang Mai 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen.

Das BayLfV ist Ende April 2025 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Beobachtung des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist.

Das BayLfV konnte im Prüfungszeitraum Äußerungen des Abgeordneten Rene Dierkes feststellen, in denen ein gegen die Menschenwürde gerichteter ethnischer Volksbegriff propagiert wird und in ebenfalls verfassungsfeindlicher Weise eine „Remigration“ von Personen gefordert wird, die nicht den eigenen ethnokulturellen Kriterien entsprechen. Zudem konnten wiederholt gegen die Menschenwürde verstößende pauschale Diffamierungen von Migranten und Personen mit Migrationshintergrund als Straf- und Gewalttäter festgestellt werden. Entsprechende Erkenntnisse wurden bereits vom Verwaltungsgericht München im Verfahren wegen Beobachtung der AfD durch das BayLfV gewürdigt.

Weiterhin ist der Abgeordnete Rene Dierkes qualifizierter Unterstützer der rechts-extremistischen Identitären Bewegung (IB). Er bewirbt medial umfangreich und kontinuierlich die Aktionen und die verfassungsfeindliche Ideologie der IB. Zudem verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes Inhalte des Martin Sellner, der Führungsfigur der IB.

Auch verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes regelmäßig Beiträge weiterer Organisationen des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei, wie der Aktivitas der Burschenschaft Danubia, des Vereins „Ein Prozent“ sowie der „COMPACT-Magazin GmbH“. Vereinzelt ruft er auch zur Unterstützung dieser auf.

Der Abgeordnete Rene Dierkes war zudem bis zur formalen Auflösung Mitglied und Unterstützer der Jungen Alternative (JA). Durch seine Mitgliedschaft und seine kontinuierliche Solidarisierung mit den Positionen der JA sowie durch seine finanzielle Unterstützung der JA beförderte der Abgeordnete Rene Dierkes die Stellung der JA innerhalb der AfD.

Der Abgeordnete Rene Dierkes weist eine große persönliche Reichweite über seine Social-Media-Kanäle auf. Er nutzt diverse, im Vergleich zu anderen Landtagsabgeordneten der AfD durchaus reichweitenstarke Social-Media-Accounts gezielt, um rechtsextremistische und fremdenfeindliche Narrative zu verbreiten. Jedenfalls in den sozialen Medien ist der Abgeordnete Rene Dierkes mit verschiedenen weiteren extremistischen Personen und Bestrebungen sehr breit vernetzt. Im Bereich der sozialen Medien nimmt er damit eine Scharnierfunktion zwischen der AfD und den Akteuren des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei ein.

Eine hohe Gewichtung der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich aus der herausgehobenen Position des Abgeordneten Rene Dierkes für das Beobachtungsobjekt AfD. Als Landtagsabgeordneter, Vorsitzender des AfD-Kreisverbandes München-Ost, Schriftführer im Landesvorstand der AfD Bayern sowie als selbst bezeichneter Justiziar der AfD Bayern ist er der Führungsebene der Partei zuzuordnen und kann somit maßgeblich die weitere Entwicklung der Partei mitgestalten.

In Hinblick auf die Prüfung einer Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen. Aktuell befindet sich ein Abgeordneter in der entsprechenden Prüfung.

7. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Regionen in Bayern waren in jüngster Vergangenheit vom Ausfall des Digitalfunks betroffen und welche nicht und wie wirkten sich die Störungen des Digitalfunks in Bayern auf die Einsatzbereitschaft von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten aus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von der Störung im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben am 6. Mai 2025 war mit Ausnahme der durch die sogenannten Vermittlungsstellen Roth, Rosenheim und Königsbrunn versorgten Bereiche ganz Bayern betroffen. Es lagen Störungsmeldungen von sechs Einsatzzentralen der bayerischen Polizei (von insgesamt 10) und 17 Integrierten Leitstellen (von insgesamt 27) vor. Allerdings sind die Fehlerbilder sehr heterogen und deuten darauf hin, dass die konkreten Auswirkungen regional sehr unterschiedlich waren. Durch die Störungen war die netzgebundene Kommunikation der Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in den betroffenen Bereichen vorübergehend beeinträchtigt. Das Funken innerhalb des Versorgungsbereiches einer Basisstation war jedoch durchgehend möglich. Bislang wurden keine Situationen gemeldet, die durch die Digitalfunkstörung im Einzelfall als einsatzkritisch zu bewerten waren. Das zeigt, dass die geplanten Rückfallebenen sowohl im polizeilichen wie auch im nicht-polizeilichen Bereich gewirkt haben. Weitere Störungen im Digitalfunk lagen in den vergangenen Wochen nicht vor.

8. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl religiös motivierter Fälle von Körperverletzung (z. B. Beschneidungen durch Laien, wie zuletzt im Landkreis Günzburg geschehen) seit 2010 entwickelt, in wie vielen Fällen kam es dabei zu Verurteilungen der Täter und wie verteilen sich die Fälle anteilig auf die einzelnen Religionen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei religiös motivierten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität (PMK), welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien erfasst wird.

Der Phänomenbereich der PMK-religiöse Ideologie wurde zum 01.01.2017 eingeführt, sodass die Auswertung ab diesem Zeitraum erfolgt. Die diesbezüglichen Körperverletzungsdelikte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahlen	11	4	11	7	5	7	11	7

Eine Speicherung von Religionszugehörigkeiten der Täter erfolgt grundsätzlich nicht im KPMD-PMK und kann in der Folge nicht ausgewertet werden. Eine Angabe der Anzahl ggf. erfolgter Verurteilungen kann nicht erfolgen, da dies unter anderem bei den für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften und den korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen zu einem erheblichen, in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen würde.

9. Abgeordnete
Julia Post
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Neueinstufung der AfD als gesichert rechtsextrem kündigte Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann an, „man müsse prüfen, welche Konsequenzen diese Einstufung für die Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst haben muss“ (Bild, 03.05.2025, vgl. auch „Kann jemand, der der AfD angehört, noch Lehrer sein für unsere Kinder oder als Polizistin in der bayerischen Polizei mitarbeiten?“, BR, 02.05.2025 und Forderung des Bayerische Beamtenbunds „Kein Generalverdacht – aber AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst definitiv in den Fokus nehmen!“ (BBB, Rainer Nachtigall, 07.05.2025)), weshalb ich die Staatsregierung frage, wie eine mögliche Überprüfung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration im Umgang mit AfD-Mitgliedern im Staatsdienst ablaufen sollte, nachdem der erste Schritt, das Gutachten zu analysieren, erfolgt ist, welche nächsten einleitenden Schritte wird der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration auf der Innenministerkonferenz Mitte Juni in Bremerhaven einbringen, auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz, die AfD vorerst nicht als gesichert rechtsextrem zu bezeichnen, und wie will der Staatsminister sicherstellen, dass das Vertrauen in einen handlungsfähigen bayerischen Staat nicht gefährdet wird (bitte den kompletten Staatsbedienstetenapparat beleuchten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz, § 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L). Um Extremisten möglichst bereits den Einstieg in den öffentlichen Dienst zu verwehren, werden bereits vor einer möglichen Einstellung die Mitgliedschaften von Bewerbern in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen in den Blick genommen.

Den Beratungen der Innenministerkonferenz kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

10. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen zieht sie aus der Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch, was bedeutet die Einstufung als Konsequenz für Bayerns Staatsbedienstete mit AfD-Nähe und inwieweit wird die AfD vor dem neuen Hintergrund vom bayerischen Verfassungsschutz künftig intensiver beobachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat eine Stillhaltezusage dahingehend abgegeben, bis zum Ergehen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Eilverfahren die AfD weiter als Verdachtsfall zu behandeln, sich bis dahin nicht mehr gegenüber Dritten zum Gutachten und/oder zur Hochstufung zu äußern und die diesbezügliche Pressemitteilung von der Homepage des BfV zu entfernen.

11. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick auf die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 frage ich die Staatsregierung, ob hierdurch für die Gemeinderatswahlen ab 2026 eine Gleichstellung der beschäftigten Tarifangestellten mit den in einer Gemeinde angestellten Beamtinnen und Beamten erfolgte und damit jede beschäftigte Arbeitnehmerin oder jeder beschäftigte Arbeitnehmer einer Gemeinde an der Annahme des Amtes im Falle eines Wahlerfolges bei den Gemeinderatswahlen, ohne Rücksicht auf die Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers auf die Gemeindeverwaltung, nicht antreten bzw. nur unter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. unter Beachtung des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayGO zu dieser Gemeinde das Amt annehmen kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidung, ob ein Amtshindernis gem. Art. 31 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) vorliegt, ist einzelfallbezogen zu treffen und obliegt dem örtlichen Wahlausschuss, nach Beendigung der Amtszeit des Wahlausschusses dem Gemeinderat (Art. 48 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Ziel der Inkompatibilitätsregelungen ist es, mögliche Interessenkollisionen zwischen einer Berufstätigkeit und einer Gemeinderatstätigkeit in derselben Gemeinde auszuschließen. Ob eine Interessenkollision gegeben ist, hängt in erster Linie davon ab, ob die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer in ihrer oder seiner Position entsprechenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung ausüben kann. In verfassungskonformer Auslegung erstreckt sich der Ausschluss des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO daher nicht auf solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks sind entsprechende Einflussmöglichkeiten jedoch weit auszulegen. Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO können sich daher lediglich auf fast vollständig einflusslose Tätigkeiten beziehen, wie etwa die Verrichtung überwiegend körperlicher Arbeit, die in Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO ausdrücklich geregelt ist.

12. Abgeordneter
Franz Schmid
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft waren Amtsträger/Mandatsträger/Mitglieder der politischen Parteien Opfer von politisch motivierter Gewaltkriminalität in Bayern im Jahre 2023 (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach der jeweiligen Partei), wie oft waren Amtsträger/Mandatsträger/Mitglieder der politischen Parteien Opfer von politisch motivierter Gewaltkriminalität in Bayern im Jahre 2024 (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach der jeweiligen Partei) und wie hoch waren die jeweiligen Aufklärungsquoten, aufgeschlüsselt nach Jahr und politischer Partei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

Die nachfolgenden Auswertungen wurden dabei mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2023 und 2024 durchgeführt.

Reflektierend auf die Fragestellung wurde für die Beantwortung die Unterangriffsziele „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ bzw. „Parteipräsident/Parteimitglied“ als Rechercheparameter herangezogen. Ergänzend erfolgte eine Eingrenzung der hierbei eruierten Delikte auf die Deliktsqualität „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“. Ferner erfolgte eine Ausweisung der aufgeklärten Delikte und der sich daraus ergebenden Aufklärungsquote.

Ergänzend wird ausgewiesen, welche Parteien in Zusammenhang mit den ausgewiesenen Delikten als Unterangriffsziele erfasst wurden.

Mit Einführung des Angriffszielkatalogs zum 01.01.2019 können seit diesem Kalenderjahr die im Bundestag vertretenen Parteien als Unterangriffsziel erfasst und beauskunftet werden. Seit dem Tatjahr 2024 sind darüber hinaus ergänzende Auswertungen betreffend die Parteien „Freie Wähler“ und „BSW“ möglich.

Allerdings werden bei Straftaten zum Nachteil von Amts- und/oder Mandatsträgern nicht zwangsläufig auch die hinter diesen Personen stehenden Parteien angegriffen und folglich als Unterangriffsziele erfasst werden, da diese Delikte oftmals einen direkten Bezug zu der Person an sich oder ihr ausgeübtes Amt aufweisen. Folglich können sich hierbei Diskrepanzen zwischen den ausgewiesenen Delikten und den hierbei tangierten Parteien ergeben.

Im Jahr 2023 kam es in Bayern demnach zu 74 Fällen von „Politisch motivierter Gewaltkriminalität“, von denen bislang 62 Fälle aufgeklärt werden konnten. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 83,78 Prozent. In 21 Fällen wurde dabei das Unterangriffsziel „AfD“ und in zwei Fällen „Bündnis 90/Die Grünen“ erfasst. Weitere Parteien wurden nicht erfasst.

Im Jahr 2024 kam es zu 51 Fällen von „Politisch motivierter Gewaltkriminalität“, von denen bislang 47 Fälle aufgeklärt werden konnten. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 92,16 Prozent. In elf Fällen wurde dabei das Unterangriffsziel „AfD“, in einem Fall „CDU“, in einem Fall „CSU“ und in einem Fall „Sonstige Partei“ erfasst. Weitere Parteien wurden nicht erfasst.

13. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Rechtmäßigkeit der derzeitigen und zuletzt durch die Bundesregierung nochmal verschärften Grenzkontrollen unter Berücksichtigung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2025 (Az. 10 BV 24.700), wonach die Kontrollen rechtswidrig sind (Zitat aus der Begründung – Randnummer 32: „Die Anordnung von Binnengrenzkontrollen für den Zeitraum vom 12. Mai 2022 bis 11. November 2022 an der deutsch-österreichischen Grenze war nicht von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 SGK gedeckt. Sie wurde nicht mit einer neuen ernsthaften Bedrohung im Sinne dieser Vorschrift begründet, die grundsätzlich eine erneute Wiedereinführung der Kontrollen hätte rechtfertigen können.“) und unter Berücksichtigung der (indirekten) Beteiligung bayerischer Polizistinnen und Polizisten in Form der Bayerischen Grenzpolizei an den Kontrollen, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesem Urteil und was bedeutet es für bayerische Polizistinnen und Polizisten, wenn sie von der Staatsregierung angewiesen werden, rechtswidrige Kontrollen zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2025 (10 BV 24.700) thematisierten Anordnungen von Grenzkontrollen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorgaben des Schengener Grenzkodex oblagen dem Bund. Ebenso handelte es sich bei der gerichtlich beanstandeten Identitätsfeststellung durch die Bundespolizei um eine auf Bundesrecht fußende Maßnahme. Das Gericht hat die konkrete Personenkontrolle im Rahmen der damals durchgeführten Grenzkontrollen als rechtswidrig befunden, über die allgemeine Zulässigkeit von Binnengrenzkontrollen war jedoch nicht zu entscheiden.

Wird die Bayerische Polizei als Organisationseinheit nach Art. 5 des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes (POG) im Bereich des Grenzschutzes tätig und übernimmt Aufgaben der Bundespolizei, so richten sich ihre diesbezüglichen Befugnisse „nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht“. Dazu zählen zwar neben dem landesrechtlichen Gefahrenabwehrrecht auch Vorschriften des Bundesrechtes, wie z. B. des Aufenthaltsgesetzes oder des Passgesetzes. Die sich unmittelbar aus dem Bundespolizeigesetz (BPolG) ergebenden Befugnisnormen der Bundespolizei werden durch die Landespolizei jedoch nicht angewandt.

Mithin hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bundespolizeilichen Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Landespolizei.

14. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr zum Burschenschafts-Fest der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg am 05.04.2025 vorliegen, welche Kontakte zwischen der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia und der rechtsextremistischen Organisation „Der III. Weg“ / „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) bekannt sind und ob die Intensität der Beobachtung der Burschenschaft Teutonia für ausreichend gehalten wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg weist Bezüge bzw. Schnittmengen sowohl zur verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten als auch zu klassischen rechtsextremistischen Bestrebungen auf. Kontakte zwischen der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg und Personen, die der neonazistischen Kleinstpartei „Der III. Weg“ bzw. ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) zuzurechnen sind, sind dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt.

Die Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg ist ein Beobachtungsobjekt des BayLfV (vgl. auch Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht 2024, S. 191). Zur „Intensität“ der Beobachtung einzelner Bestrebungen erteilt das BayLfV grundsätzlich keine Auskunft.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

15. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen AfD-Abgeordneten einer Beobachtung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz unterliegen, seit wann die entsprechenden Abgeordneten jeweils beobachtet werden und welche Ergebnisse bzw. Erkenntnisse in der Prüfphase jeweils zur Entscheidung der Beobachtung geführt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt demnach insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist Anfang Mai 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen.

Das BayLfV ist Ende April 2025 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Beobachtung des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist.

Das BayLfV konnte im Prüfungszeitraum Äußerungen des Abgeordneten Rene Dierkes feststellen, in denen ein gegen die Menschenwürde gerichteter ethnischer Volksbegriff propagiert wird und in ebenfalls verfassungsfeindlicher Weise eine „Remigration“ von Personen gefordert wird, die nicht den eigenen ethnokulturellen Kriterien entsprechen. Zudem konnten wiederholt gegen die Menschenwürde verstößende pauschale Diffamierungen von Migranten und Personen mit Migrationshintergrund als Straf- und Gewalttäter festgestellt werden. Entsprechende Erkenntnisse wurden bereits vom Verwaltungsgericht München im Verfahren wegen Beobachtung der AfD durch das BayLfV gewürdigt.

Weiterhin ist der Abgeordnete Rene Dierkes qualifizierter Unterstützer der rechtsextremistischen Identitären Bewegung (IB). Er bewirbt medial umfangreich und kontinuierlich die Aktionen und die verfassungsfeindliche Ideologie der IB. Zudem verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes Inhalte des Martin Sellner, der Führungsfigur der IB.

Auch verbreitet der Abgeordnete Rene Dierkes regelmäßig Beiträge weiterer Organisationen des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei, wie der Aktivitas der Burschenschaft Danubia, des Vereins „Ein Prozent“ sowie der „COMPACT-Magazin GmbH“. Vereinzelt ruft er auch zur Unterstützung dieser auf.

Der Abgeordnete Rene Dierkes war zudem bis zur formalen Auflösung Mitglied und Unterstützer der Jungen Alternative (JA). Durch seine Mitgliedschaft und seine kontinuierliche Solidarisierung mit den Positionen der JA sowie durch seine finanzielle Unterstützung der JA beförderte der Abgeordnete Rene Dierkes die Stellung der JA innerhalb der AfD.

Der Abgeordnete Rene Dierkes weist eine große persönliche Reichweite über seine Social-Media-Kanäle auf. Er nutzt diverse, im Vergleich zu anderen Landtagsabgeordneten der AfD durchaus reichweitenstarke Social-Media-Accounts gezielt, um rechtsextremistische und fremdenfeindliche Narrative zu verbreiten. Jedenfalls in den sozialen Medien ist der Abgeordnete Rene Dierkes mit verschiedenen weiteren extremistischen Personen und Bestrebungen sehr breit vernetzt. Im Bereich der sozialen Medien nimmt er damit eine Scharnierfunktion zwischen der AfD und den Akteuren des rechtsextremistischen Vorfelds der Partei ein.

Eine hohe Gewichtung der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich aus der herausgehobenen Position des Abgeordneten Rene Dierkes für das Beobachtungsobjekt AfD. Als Landtagsabgeordneter, Vorsitzender des AfD-Kreisverbandes München-Ost, Schriftführer im Landesvorstand der AfD Bayern sowie als selbst bezeichneter Justiziar der AfD Bayern ist er der Führungsebene der Partei zuzuordnen und kann somit maßgeblich die weitere Entwicklung der Partei mitgestalten.

16. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus Union und SPD in Zeile 2 729 festgehalten wurde, dass ein NSU-Dokumentationszentrum in Nürnberg geschaffen wird und die Stadt Nürnberg bereits signalisiert hat, dass sie über die notwendige Expertise und Infrastruktur verfügt, um dieses Projekt umzusetzen, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Schritte seit der Veröffentlichung des Koalitionsvertrags unternommen wurden, um die Errichtung des NSU-Dokumentationszentrums in Nürnberg voranzutreiben, welche Rolle die Staatsregierung bei der Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung des Zentrums – insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Bund und der Stadt Nürnberg – spielen wird und welcher bzw. welche Standorte für das NSU-Dokumentationszentrum vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Schaffung eines NSU-Dokumentationszentrums ist ein Projekt des Bundes, das bereits in der letzten Legislaturperiode von der alten Bundesregierung initiiert wurde. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration begrüßt das Engagement des Bundes, die weitere Aufarbeitung der schrecklichen NSU-Morde in Form eines Erinnerungsprojekts anzugehen und die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD neu getroffene Standortentscheidung, das NSU-Dokumentationszentrum in der Stadt Nürnberg einzurichten. An der Planung, Konzeptionierung, Finanzierung und Umsetzung dieses Bundesprojekts ist der Freistaat Bayern nicht unmittelbar beteiligt.

17. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen zu Flyeraktionen und Versammlungen der Identitären Bewegung Bayern/Lederhosenrevolte unter dem Titel „Lehrer hassen diese Fragen“ vorliegen, welche rechtsextremistischen Flyeraktionen und Versammlungen mit Bezug auf Schulen im Jahr 2024 erfasst wurden und wie viele rechtsmotivierter Straftaten an bayerischen Schulen in den letzten 5 Jahren gezählt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aktivisten der Identitären Bewegung (IB) haben seit Ende April 2025 an mehreren Orten in Bayern sowie bundesweit Flyer vor und an Schulen verteilt. Für Bayern liegen entsprechende Meldungen von mehreren Schulen in München sowie von Schulen in Augsburg, Neu-Ulm und Erlangen vor.

An allen Örtlichkeiten wurden dieselben Flyer verteilt. Auf der Vorderseite enthält der Flyer die Aufschrift „Lehrer hassen diese Fragen“. Auf der Rückseite sind fünf Fragen mit entsprechenden Antworten aufgelistet. Vier davon betreffen die Themen Migration, „Remigration“ sowie das subjektive Sicherheitsempfinden. In der Antwort auf die fünfte Frage („Wo kann ich mich für Remigration, sichere Grenzen und Heimatliebe engagieren?“) wird die IB selbst beworben.

Die Flyerverteilungen dienen insbesondere dazu, die IB bei Jugendlichen bekanntzumachen und sind zudem als Versuch zu werten, neue Mitglieder zu rekrutieren.

Über den Inhalt der Flyer schürt die IB auf subtile Weise Ängste bei den Jugendlichen. Die auf den Flugblättern stattfindende Gegenüberstellung der „deutschen Jugend“ einerseits und Jugendlichen mit Migrationshintergrund andererseits entspricht dabei dem von der IB propagierten ethnopluralistischen und in der Sache völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in den Datenbeständen des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht möglich. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sowie im Vorgangsverwaltungssystem der Polizei (IGVP) sind keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

18. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen sind die zwei bewilligten und drei vorliegenden Projektanträge jeweils verortet, welcher Träger hat sie gestellt und um welche Summen geht es jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Anfrage wird wie folgt in tabellarischer Form beantwortet:

Projektstatus	Kommune	Projektträger	voraussichtliche Fördersumme (in Euro)
bewilligt	Kaufbeuren-Neugablonz	Gablonzer Siedlungswerk	1.282.800
bewilligt	Fürth	WGB Fürth	3.237.300
vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt	Wasserburg Gabersee	Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH	2.626.900
beantragt	Neumarkt	Niederbronner Schwestern – Kloster St. Josef	630.000
beantragt	Regensburg	St. Katharinenhospitalstiftung Regensburg	450.000
beantragt	Seßlach	Geissmann Immobilien GmbH & Co KG	450.000

19. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurden die Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR) beschlossen, obwohl der Staatsregierung offenbar keine belastbaren Daten zum Ist-Bestand an Ausbildungswohnheimen in Bayern vorliegen, wie wurde dann der Bedarf an Ausbildungswohnraum konkret ermittelt und warum kann die Staatsregierung keine Auskunft zu genauer Anzahl, Lage und Auslastung bestehender Ausbildungswohnheime in Bayern geben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundlage für die Erstellung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR) ist die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024).

Der Staatsregierung liegen ausschließlich Daten zu Anzahl und Lage der nach den AzubiR geförderten Wohnheime für Auszubildende in Bayern vor.

20. Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnräume konnten im Rahmen des „bayerischen Wohnraumbooster“ bereits für Pflegekräfte geschaffen werden, wie viele Wohnheimplätze konnten für Auszubildende geschaffen werden und hat die Staatsregierung Kenntnis über die Wohnraumnachfrage, die auf Pflegekräften gegenüber Arbeitgebern erhoben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit dem Zuschuss „Förderbonus Daseinsvorsorge“ im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (KommWFP) werden Wohneinheiten für Berufsangehörige der Daseinsvorsorge oder zur Gewinnung solcher Berufsangehöriger gefördert, darunter fallen unter anderem auch Pflegekräfte. Daten zu den spezifischen Berufsgruppen der Daseinsvorsorge werden nicht erhoben.

Die Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR 2024) sind am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Es befinden sich derzeit 161 Wohnplätze im Bau.

Daten zur Wohnraumnachfrage von Pflegekräften gegenüber Arbeitgebern liegen nicht vor.

21. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung von Wohnraum für Studierende wurden von 2023 bis 2025 gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und beantragter Förderungssumme angeben), wie viele dieser Anträge wurden bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und bewilligtem Gesamtbetrag angeben) und in wie vielen Fällen wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sämtliche Anträge im Rahmen der Studierendenwohnraumförderung konnten in den Jahren 2023 und 2024 bewilligt werden. Für 2025 liegt noch kein Jahresabschluss vor.

Erteilte Bewilligungen im Zeitraum 2023 bis 2024:

Kalenderjahr	Anzahl der bewilligten Anträge	Bewilligter Gesamtbetrag
2023	7	69.699.100 Euro
2024	19	161.336.229 Euro

In den vergangenen Jahren wurde alle Anträge bewilligt, die eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach den Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Studierende erhalten haben. Derzeit liegen sieben Zustimmungen zum Vorhabenbeginn vor, die zeitnah im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden. 2025 konnte bisher eine Bewilligung erteilt werden.

22. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Termin wieder über Förderzusagen nach der Richtlinie zur Förderung von langfristig gebundenem Kohlenstoff in Gebäuden in Holzbauweise in Bayern (Bayerische Förderrichtlinie Holz – BayFHolz) entschieden wird und welche Möglichkeiten für die zuständigen Bewilligungsstellen zur Zustimmung zu vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Wiederaufnahme der Entscheidungen über Förderzusagen geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In diesem Jahr werden die Projekte nach Baufortschritt abgewickelt, die bereits eine Bewilligung haben; Projekte mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden bewilligt, wenn sie heuer bezugsfertig werden.

Für neue Projekte werden spätestens 2026 wieder Bewilligungen und Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgesprochen; dies gilt auch für Förderungen nach der Bayerischen Förderrichtlinie Holz.

23. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld wurde im Jahr 2024 für die gesamte bayerische Wohnraumförderung in Bayern ausgegeben (alle Förderprogramme unter dem Dach der BayernLabo), wie hoch waren im Jahr 2024 die Gesamtausgaben in Bayern für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen des Bürgergeldes und welchen Anteil (in Prozent) an den im Jahr 2024 in Bayern ausgezahlten Mitteln für Wohnraumförderung (Unterfrage 1) sowie für Kosten der Unterkunft und Heizung (Unterfrage 2) machten Leistungen an ausländische Empfänger (ausländische Staatsbürger) jeweils aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Förderergebnis im Jahr 2024 für die gesamte bayerische Wohnraumförderung kann dem Jahresbericht 2024 der BayernLabo entnommen werden.⁴ Die Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen des Bürgergeldes betragen in Bayern im Jahr 2024 rund 1,385 Mrd. Euro (Erhebung des Zentrums Bayern Familie und Soziales, zurückgehend auf Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte zum Zweck der Abrechnung der Bundesbeteiligung an den KdU). Zum Anteil an ausländische Empfänger (ausländische Staatsbürger) liegen für die Wohnraumförderung und die KdU keine Daten vor.

⁴ https://bayernlabo.de/fileadmin/user_upload/foerderinstitut/85_downloadcenter/bayernlabo-jahresbericht-2024.pdf

24. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang stehen für das laufende Jahr Fördermittel aus dem Programm „Azubiwohnen“ für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende bereit, in welcher Höhe sind Anträge auf Fördermittel bisher eingegangen (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln) und in welchem Umfang wurden Anträge und Fördermittel heuer bereits bewilligt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende sind im Jahr 2025 rund 116 Mio. Euro für die Bewilligung von Projekten vorgesehen.

Folgende Tabelle zeigt die Höhe der bisher beantragten Fördermittel seit Inkrafttreten der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR), aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken:

Regierungsbezirk	voraussichtliche Fördersumme (in Euro)
Oberbayern	2.626.900
Oberpfalz	1.080.000
Oberfranken	450.000
Mittelfranken	3.237.300
Schwaben	1.282.800

Im Jahr 2025 wurden bislang 86 Wohnplätze mit einer Summe von 3.237.300 Euro gefördert.

25. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Nachdem das Modernisierungsgesetz 3 sich derzeit in der Diskussion befindet, frage ich die Staatsregierung, wie sichergestellt wird, dass die Anforderungen des barrierefreien Bauens im Rahmen der geplanten Änderungen von § 4 („Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“) eingehalten werden, ob das barrierefreie Bauen Teil der Anzeigepflicht ist und wie die Einhaltung kontrolliert und gegebenenfalls geahndet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den im Gesetzentwurf neu vorgesehenen Verfahrensfreiheitstatbestand gilt dasselbe wie für alle anderen verfahrensfreien Maßnahmen: Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen (z. B. Barrierefreiheit oder auch Brandschutz). Die Verpflichtung obliegt dem Bauherrn. Die Bauaufsichtsbehörden haben die gleichen Eingriffsbefugnisse wie bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben (Art. 55 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO), werden also allenfalls repressiv tätig.

Die in Art. 57 Abs. 7 BayBO bisher geregelte Anzeigepflicht für verfahrensfreie Dachgeschossausbauten wird im Gesetzentwurf auf jegliche „Ausbauten“ im Gebäude erstreckt, erfasst also künftig auch den verfahrensfreien Einbau „weiterer“ Wohnungen in anderen Geschossen. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen.

26. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge aus dem Landkreis Ebersberg auf Förderung des kommunalen Wohnungsbaus nach der Einkommensorientierten Förderung (EOF) und dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) liegen dem Freistaat derzeit vor (bitte mit Nennung der Anzahl der Anträge sowie dadurch möglicher neuer Wohnungen), wie viele dieser Anträge konnten bisher bewilligt werden (bitte mit Angabe dadurch entstehender Wohnungen in den jeweiligen Gemeinden) und wie ist die Perspektive für die Anträge aus dem Landkreis, die derzeit aufgrund fehlender staatlicher Mittel auf der Warteliste stehen (z. B. Zeitschiene, weiteres Vorgehen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aktuell liegen aus dem Landkreis Ebersberg vier Anträge auf Förderung des kommunalen Wohnungsbaus in der Einkommensorientierten Förderung (EOF) und dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) vor. Diese Anträge umfassen die Schaffung und den Erhalt von 344 geförderten Wohnungen. Für eines dieser Projekte wurde bereits ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt. Weitere Bewilligungen in der Mietwohnraumförderung werden spätestens Anfang 2026 wieder möglich sein. Sollten sich die Rahmenbedingungen durch politische Entwicklungen, vor allem auf Bundesebene, kurzfristig ändern, werden neue Spielräume für die Erteilung von Bewilligungen unverzüglich genutzt.

27. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welchen Umsetzungszeitraum ist die Nord-Ost-Spange im Ausbauplan vorgesehen, nach welchen Kriterien wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft (bitte auch Kostenergebnis nennen) und könnte die Bamberger und Lichtenfelderstr. (Staatsstr. 2197), die durch Bad Staffelstein führt, bereits jetzt auf die Kommune übertragen werden, sodass Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation umgesetzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zielrichtung des Ausbauplans für die Staatsstraßen ist nicht die Vorgabe konkreter Umsetzungszeiträume.

Das Nutzen-Kosten-Verhältnis der „Ortsumgehung Bad Staffelstein“ wurde unter Berücksichtigung folgender Kriterien geprüft:

- Instandsetzung und Unterhaltung
- Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit
- Umwelt und Raumnutzung

Die Bewertungskosten betragen 12,2 Mio. Euro. Das Projekt hat ein hinreichendes Nutzen-Kosten-Verhältnis und soll durch den Freistaat realisiert werden. In Kürze wird das Projekt auf der Internetseite des Staatlichen Bauamts Bamberg samt Bewertung zu finden sein.⁵

Eine Abstufung der Staatsstraße 2197 in der Ortsdurchfahrt von Bad Staffelstein zur Ortsstraße kann erst mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung und deren gleichzeitiger Widmung zur Staatsstraße erfolgen.

⁵ <https://www.stbaba.bayern.de/strassenbau/index.html>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

28. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)
- Aufgrund von Berichten, wonach Gefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aichach bei der letzten Bundestagswahl ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten, frage ich die Staatsregierung, auf welche Weise wurden die wahlberechtigten Gefangenen über ihr Wahlrecht und die Möglichkeiten der Ausübung desselben informiert (bitte Art und Weise angeben, in der Gefangene ihr Wahlrecht ausüben konnten), wie viele Gefangene machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch (bitte Anzahl der wahlberechtigten Gefangenen angeben sowie Anzahl der angeforderten Briefwahlunterlagen sowie der abgegebenen Stimmzettel) und welche Wahlergebnisse wurden in dem zuständigen Wahllokal erzielt (bitte für die JVA Aichach zuständiges Wahllokal angeben und jeweilige Ergebnisse der Parteien angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden vom Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 2. Januar 2025 über die Modalitäten zur Durchführung der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 in den Justizvollzugsanstalten verständigt.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Hinweise zum Wahlrecht und zur Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl wurden den Gefangenen durch Aushang in den Hafthäusern der Justizvollzugsanstalt Aichach bekanntgegeben. Allen Gefangenen wurde zudem ein gesonderter Hinweis auf diesen Aushang erteilt. Die Erteilung musste gegen Unterschrift bestätigt werden.

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aichach wurde die Stimmabgabe bei der Bundestagswahl per Briefwahl durchgeführt. Der hierfür erforderliche Wahlschein kann bei der Gemeinde des Hauptwohnortes beantragt werden. Nicht alle Gefangenen sind am Ort der JVA, sondern an ihrer vorherigen Wohnortanschrift gemeldet und in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Die Briefwahlunterlagen werden direkt von der jeweils zuständigen Gemeinde an die Gefangenen versendet. Nach dem Ausfüllen senden die Gefangenen – wie bei jedem anderen Briefwahlvorgang außerhalb einer JVA – die verschlossenen Unterlagen an die Gemeinde des Hauptwohnorts zurück. Die Unterlagen unterliegen keiner Postkontrolle. Statistische Daten über die Anzahl der wahlberechtigten Gefangenen, die angeforderte Anzahl von Briefwahlunterlagen sowie die Wahlbeteiligung werden nicht erhoben. Über die Ergebnisse liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

29. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher konkreten rechtlichen Grundlagen und Kriterien könnte im Freistaat Bayern die Schulpflicht ausgesetzt werden und ein Schulausschluss erfolgen, bei welchen Gründen ist auch ein kurzfristiger Schulausschluss gerechtfertigt (beispielsweise bei Erkrankung der Schulbegleitung) und wie verläuft die Informations- und Meldekette bei einer Entscheidung über einen Schulausschluss?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ein Aussetzen der Schulpflicht in Bayern ist nicht möglich.

Soweit andere Erziehungsmaßnahmen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nicht ausreichen, können jedoch Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ergriffen werden. Hierunter zählt auch der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach sowie der Ausschluss vom Unterricht bzw. von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 30 BayEUG. Abhängig vom zugrundeliegenden Sachverhalt können hier unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen des Ermessens die Ausschlüsse von unterschiedlicher Dauer sein. Ein fester Kriterienkatalog besteht nicht. Die Informationspflichten der Schule sind abhängig von der Art der getroffenen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen und sind Art. 88 Abs. 4 BayEUG zu entnehmen.

Im Fall der Erkrankung der Schulbegleiterin oder des Schulbegleiters gilt:

Als Leistung der Eingliederungshilfe, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, ermöglicht bzw. erleichtert die Schulbegleitung in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich Teilhabe an schulischer Bildung für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarfen. Das Ziel aller Akteure (Erziehungsberechtigte, Leistungserbringer, Schule) muss es sein, möglichst den Bildungsanspruch und die Schulpflicht zu gewährleisten. Bei Erkrankung der Schulbegleitung liegt es in der Verantwortung des Leistungserbringers, eine Vertretung zu organisieren. An eine Vertretung werden grundsätzlich dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen gestellt wie an die (erkrankte) Schulbegleitung des Kindes. Ist eine Vertretung kurzfristig nicht verfügbar, kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an: Die Schule soll übergangsweise trotz Fehlens der Schulbegleitung die Schülerin oder den Schüler unterrichten, wenn dies mit den Möglichkeiten vor Ort und im Hinblick auf den Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen leistbar ist. Umgekehrt gibt es Fälle, in denen ein Schulbesuch ohne Schulbegleitung nicht oder zeitlich nur eingeschränkt möglich ist (vgl. Schulbegleitung ermöglicht gerade den Schulbesuch). Dies kann z. B. aus pflegerischen bzw. medizinischen Gründen oder bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten der Fall sein. Auch die anderen Schülerinnen und Schüler haben einen Bildungsanspruch und einen Anspruch auf Schutz ihrer körperlichen Integrität, den es zu wahren gilt. Im Falle der Verhinderung einer Schulbegleitung (einschließlich Vertretung) bzw. des Kindes arbeiten die Beteiligten vor Ort im jeweiligen Einzelfall und in der konkreten Situation vertrauensvoll zusammen und tauschen die relevanten Informationen aus, um eine tragfähige gemeinsame Lösung zu finden und umzusetzen.

30. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der von Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz und Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten täglichen „Bewegungs-Halbe-Stunde“ an Grundschulen, wann will die Staatsregierung ein entsprechendes von Lehrkräften und Sportverbänden angemahntes Konzept vorstellen und inwiefern werden Unterrichtsinhalte gestrafft oder gestrichen, um Raum für die zusätzlichen 30 Minuten zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Umsetzung erfolgt derzeit unter enger Einbeziehung des Bayerischen Landessportverbands (BLSV).

Ziel ist, dass sich jedes Kind täglich, ortsunabhängig und fächerübergreifend 30 Minuten mit Freude und Spaß bewegt – sei es im Rahmen des Unterrichts, der den Schulalltag umfassenden Bewegungsinitiativen oder weiterer außerunterrichtlicher Angebote, insbesondere im Rahmen schulischer Ganztagsangebote oder einer Kooperation von Schule und Sportverein.

31. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die zentralen Ergebnisse der ChanGePflege-Studie bewertet (bitte insbesondere auf die festgestellten Herausforderungen in der Koordination zwischen schulischer und praktischer Ausbildung sowie die Empfehlungen zur verbesserten Unterstützung der Auszubildenden eingehen), welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Ausbildungsqualität und die Möglichkeit zu Teilzeitangeboten im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung zu verbessern und Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen und wie gedenkt die Staatsregierung diese Handlungsmöglichkeiten zeitnah umzusetzen (bitte auch darauf eingehen, welche Maßnahmen, Pilotprojekte und Förderprogramme bereits existieren, geplant oder in Vorbereitung sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Umsetzung der Ausbildungsreform wie auch der Erhebungszeitraum der ChanGe-Pflege-Studie waren maßgeblich durch die Auswirkungen der Coronapandemie beeinflusst. Erkenntnisse zu den sowohl in der Praxis als auch im Rahmen der schulischen Ausbildung bestehenden Umsetzungsfragen wurden in der Studie aufgezeigt und münden u. a. in die „Qualitätsoffensive zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität“ des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP). Kernaspekte dieser Einordnung betreffen u. a. die Rolle und Sicherstellung der Praxisanleitung. Folgende Maßnahmen sind geplant oder bereits in Umsetzung:

Geplante Maßnahmen:

- Aufklärungsarbeit gegenüber Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, Pflegefachpersonen, ärztlichem Personal, Geschäftsführungen und Auszubildenden. Dies erfolgt u. a. über Aufklärungsschreiben zur Generalistik sowie ein Video mit dem Titel „Haltung in der Pflege – mein Kollege von morgen“.
- Best-Practice-Ansätze, etwa durch Handlungsempfehlungen zur Praxisanleitung und die Auszeichnung von besonders engagierten Ausbildungsbetrieben („TOP Ausbildungsbetrieb“).
- Etablierung einer anonymen Anlaufstelle, um Rückmeldungen zur Ausbildung und Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Ausbildungsqualität zu ermöglichen und damit die Geeignetheit von Einrichtungen gem. § 7 Abs. 5 Pflegeberufegesetz (PflBG) zu befördern.
- Derzeit werden die Lehr- und Ausbildungspläne für die Berufsfachschule für Pflege evaluiert. Nach Abschluss und auf Basis der bereits angelaufenen Verbändeanhörung und Lehrerbefragung werden die Lehr- und Ausbildungspläne ab Herbst 2025 durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) überarbeitet.

In Umsetzung befindliche Maßnahmen:

- Unterstützung von Skills Labs-Konzepten insbesondere für Skillstraining und Simulation in verschiedenen Pflegebereichen (ambulante Akutpflege, Langzeitpflege, Pädiatrie).

- Förderung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens der Hochschule München zur Entwicklung eines Prototyps eines digitalen Buchungssystems zur Einsatzplanung von Auszubildenden in der generalistischen Pflegeausbildung. Durch eine verbesserte Koordination und Nutzung der regional vorhandenen Praxiseinsatzstellen sollen die Ausbildungskapazitäten optimiert werden.
- Bayernweite Kooperationstreffen zur Vernetzung der Ausbildungsakteure im Winter 2025.
- Entwicklung eines Referenzrahmens zur Praxisbegleitung in Verbindung mit der Unterstützung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach § 5 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) durch das ISB.
- Kostenfreie Online-Veranstaltungen der Vereinigung der Pflegenden in Bayern ca. einmal im Monat für interessierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aus der Pflege. Diese sogenannten „Infos für Praxisanleitungen“ behandeln Fragen, die sich mit der Rolle und Organisation der Praxisanleitung in der Pflege sowie den Rahmenbedingungen beschäftigen.
- Auf Beschluss des Landtags wird ein Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten ausgezahlt. Der Praxisanleiterbonus wird in Form einer Prämie in Höhe von 10.000 Euro an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für ein innovatives Praxisanleitungskonzept ausgelobt.
- Programm „Mentoren für Pflege“ des Landesamts für Pflege (LfP) als Beratungsangebot mit dem Ziel, vermeidbare Ausbildungsabbrüche in der generalistischen Pflegeausbildung in Bayern zu reduzieren. Auszubildende haben die Möglichkeit, sich bspw. im Falle emotional und psychisch belastender Erlebnisse mit einer neutralen Stelle auszutauschen.
- Intensivierung der Art und Weise der Zusammenarbeit in Kooperations- und Ausbildungsverbänden, um Synergieeffekte zu erzielen und vorhandene Praxiseinsatzkapazitäten optimal nutzen zu können. Das StMGP hat auf der Homepage eine Übersicht der Ausbildungsverbände in Bayern veröffentlicht.⁶ Die Benennung von Ansprechpersonen der jeweiligen Verbände soll den Austausch mit Best-Practice-Beispielen befördern und der Vernetzung dienen.
- Im Rahmen der Entwicklung der schulinternen Curricula stehen die Regierungen sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützend zur Seite. Unter dem konkreten Blickwinkel der Pädiatrie konnten im vergangenen Jahr bayernweit Multiplikatoren geschult werden, welche nun die bayerischen Pflegeschulen dahingehend fortbilden und unterstützen, alle Altersstufen und Settings bei der Entwicklung der Curricula ausgewogen zu berücksichtigen und zu verteilen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen für die schulische und praktische Ausbildung in der Pflege weiter zu professionalisieren und eine hohe Ausbildungsqualität flächendeckend sicherzustellen. Ausbildungsabbrüchen soll vorgebeugt werden.

Teilzeitangebote:

⁶ <https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-fach-und-pflegekraefte/generalistische-pflegeausbildung/>

Für eine passgenaue Entwicklung von Teilzeitkonzepten an den Berufsfachschulen für Pflege müssen die Rahmenbedingungen und Bedarfe vor Ort berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird bewusst auf die Vorgabe eines verbindlich umzusetzenden Teilzeitkonzepts verzichtet. Die Schulträger können die Einrichtung einer Teilzeitbeschulung mit individuellem Konzept bei der unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Derzeit besteht an neun bayerischen Berufsfachschulen für Pflege eine Genehmigung im Rahmen eines Ausbildungsangebotes in Teilzeitform. Jedoch ist zu beobachten, dass eine Ausweitung an Teilzeitkonzepten durch die Träger mangels konkreter Nachfrage seitens der Auszubildenden derzeit nicht realisiert wird. Das StMUK befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den Regierungen und steht im Rahmen individueller Teilzeitkonzepte beratend zu Verfügung.

32. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand zur von Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz angekündigten Weiterentwicklung der Prüfungskultur an bayerischen Schulen (siehe Pressemitteilung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.06.2024, bitte konkrete Schritte erläutern, die beispielsweise in Form von Arbeitsgruppen, Erarbeitung von Modellversuchen etc. bereits auf den Weg gebracht wurden), wie wird bereits bestehende Expertise aus Bayern wie der Modellversuch „Prüfungskultur Innovativ“ in diese Arbeit mit eingebunden und in welchem Zeitrahmen plant das Staatsministerium, die Schülerinnen und Schüler in Bayern durch eine zeitgemäße Prüfungskultur zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zuge der Veranstaltungsreihe „Zukunftswerkstatt – Bildung in Bayern“ fanden sieben Veranstaltungen in allen sieben Regierungsbezirken statt. Ausgehend von Impulsen der „Zukunftswerkstatt“ wurde die Weiterentwicklung der Prüfungskultur als einer der Schwerpunkte ausgewählt, die bei der Arbeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ab dem Schuljahr 2024/2025 besonders im Fokus stehen.

Nach einer Auftaktveranstaltung zur „Weiterentwicklung der Prüfungskultur an den Schulen in Bayern“ fanden in den vergangenen Monaten schulartspezifische Dialogrunden aller Schulabteilungen statt, an denen unter anderem auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Schulfamilie beteiligt waren. Zielsetzung war eine breite Diskussion und Abwägung innovativer Ansätze, bestehender und neuer Prüfungsformen und darüber hinausreichender Grundsatzfragen einer zeitgemäßen Prüfungskultur. Es geht darum, Schülerinnen und Schüler auf ihr späteres Leben optimal vorzubereiten. Die Erfahrungen aus Schulversuchen der Stiftung Bildungspakt Bayern wie „Prüfungskultur innovativ“ wurden in diesen Prozess bereits einbezogen.

Das Vorhaben ist im Sinne einer qualitätsorientierten und seriösen Implementierung von Beginn an mehrschrittig angelegt. Zwischenergebnisse zur Weiterentwicklung der Prüfungskultur werden gemäß Zeitplan im Sommer dieses Jahres präsentiert.

33. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verordnungen und Vorschriften regeln den Einbezug von Abgeordneten des Landtags bzw. des Bundes oder Vertretern von politischen Parteien im schulischen Unterricht in Bayern, etwa im Rahmen der politischen Bildung wie zum Beispiel der neu geschaffenen Verfassungsviertelstunde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig. Über den Vollzug dieser Vorschrift, v. a. mit Blick auf Aktivitäten von Abgeordneten an Schulen, sind die Schulen informiert. Das grundlegende KMS ist auf der Website des Staatsministeriums unter Rechtliche Grundlagen | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus → Bekanntmachungen und ministerielle Schreiben → Schulleben → Schreiben zum Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG abrufbar.⁷

⁷ <https://www.km.bayern.de/recht/rechtliche-grundlagen>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

34. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sowie in den staatlichen Kulturinstitutionen (bitte mit Auflistung der einzelnen Institutionen mit jeweiliger Quote), welche konkreten Maßnahmen ergreift das StMWK, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen bzw. die gesetzliche Pflichtquote in den einzelnen Institutionen zu erreichen und welche strukturellen oder branchenspezifischen Herausforderungen erschweren insbesondere im Bereich Kunst und Kultur die Erfüllung der Schwerbehindertenquote?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zunächst ist klarzustellen, dass der Freistaat als Arbeitgeber und Dienstherr dienststellen- und ressortübergreifend Adressat der gesetzlichen Pflichtquote von fünf Prozent ist und seit geraumer Zeit die gesetzliche Pflichtquote erfüllt.

Die Beschäftigungsquote nach § 163 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) beträgt für das aktuelle Erhebungsjahr 2024 für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) als Dienststelle 9,39 Prozent. Die entsprechenden Quoten der staatlichen Kulturinstitutionen gestalten sich folgendermaßen:

Staatliche Archive: 10,1 Prozent

Landesamt für Denkmalpflege: 7,69 Prozent

Staatstheater am Gärtnerplatz: 3,85 Prozent

Bayerische Staatsoper: 4,68 Prozent

Bayerisches Staatsschauspiel: 4,24 Prozent

Staatliche Museen und Sammlungen: 10,34 Prozent

Staatsbibliotheken: 9,04 Prozent

Zentralinstitut für Kunstgeschichte: 3,25 Prozent

Das StMWK legt als Beschäftigungsbehörde bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Durchführung von Einstellungsverfahren großen Wert auf Inklusion. Orientierung hierfür bieten die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInkIR).

Die Umsetzung der Inklusionsrichtlinien sowie die Einstellung bzw. Ernennung von Beschäftigten erfolgt in erster Linie in der Zuständigkeit der einzelnen Beschäftigungsbehörden. Das StMWK weist sämtliche Dienststellen im Geschäftsbereich jährlich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien hin.

Die im Vergleich geringere Beschäftigungsquote an den Staatstheatern ist auf branchenspezifische Gründe (besondere Arbeitsumgebung, spezielle physische Anforderungen, unregelmäßige Arbeitszeiten) zurückzuführen.

35. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts des Einsparungsdrucks auf die Universität Passau (vgl. Presseauskunft der Universität vom 08.05.2025), wie sie die Gefahr der Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Universität Passau bewertet, ob ihr bekannt ist, dass Maßnahmen, wie sie in Passau geprüft werden, wie Personaleinsparungen, Servicezeitenverkürzung und Lehrstuhlstreichungen sowie Zurückstellung von technischen Neuausstattungen etc., auch an anderen Hochschulstandorten in Bayern gegenwärtig oder in naher Zukunft eingeleitet werden müssen und wenn dies der Fall sein sollte, welche Maßnahmen an diesen Hochschulstandorten ins Auge gefasst werden (bitte aufschlüsseln nach Standort und Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In den vergangenen Jahren konnte ein starkes Bekenntnis des Freistaates für Wissenschaft und Kunst im Haushalt abgebildet werden: Der Etat im Hochschulbereich des Epl. 15 ist seit 2018 um 37,5 Prozent gestiegen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern sieht der Haushalt 2025 keine Kürzungen, sondern weitere Steigerungen vor; der Epl. 15 überschreitet insgesamt erstmals die Schwelle von 9 Mrd. Euro. Für die Hochschulen konnte zudem eine Reduzierung der haushaltsgesetzlichen Sperreerhöhung erreicht werden.

Entscheidungen zur konkreten Bewirtschaftung der im Staatshaushalt veranschlagten Stellen und Mittel treffen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit. Vorgaben der Staatsregierung bestehen insofern nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Informationen zur Verteilung des vom Bund angekündigten Sondervermögens Infrastruktur vor, welcher Anteil steht dem Freistaat nach Einschätzung der Staatsregierung zu und welche Infrastrukturprojekte haben den größten Finanzierungsbedarf im Freistaat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 22. März 2025, BGBl. 2025 I Nr. 94, wurde in Art. 143h GG eine Ermächtigung des Bundes geschaffen, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro zu errichten. Gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG steht der Ländergesamtheit aus diesem Sondervermögen ein Anteil von 100 Mrd. Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Verteilung unter den Ländern sowie weitere Einzelheiten regelt gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 3 GG ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Nachdem ein solches Gesetz bislang noch nicht vorliegt, lässt sich zu diesem Zeitpunkt auch noch keine belastbare Aussage über die Verteilung oder Verwendung etwaiger Mittel treffen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf bleibt abzuwarten.

37. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der Einschätzung des Bundesrechnungshofs, dass dem Fiskus jährlich zweistellige Milliardenbeträge durch unzureichende Prüfungen von Registrierkassen (Kassen-Nachschauen) entgehen (vgl. Bericht auf ntv.de „Bundesländer lassen Kontrollen von Steuerbetrug schleifen“ vom 05.05.2025) frage ich die Staatsregierung, wie viele Kassen-Nachschauen wurden in Bayern seit Einführung der gesetzlichen Regelungen im Jahr 2018 jährlich durchgeführt (bitte pro Jahr angeben), wie viele Verstöße oder Beanstandungen wurden im Rahmen der Kassen-Nachschauen in Bayern seit 2018 festgestellt (bitte pro Jahr angeben) und wie hat sich der Turnus der Kassen-Nachschauen seit 2018 in Bayern entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Kassen-Nachschau gem. § 146b der Abgabenordnung (AO) wurde durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3152) mit Wirkung zum 01.01.2018 als neues Instrument für die Finanzbehörden eingeführt. Dabei handelt es sich um ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO zu § 146b, Nr. 1). Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO (AEAO zu § 146b, Nr. 2).

In Bayern wurden von Beginn an Kassen-Nachschauen durchgeführt. Im Jahre 2018 wurden 1 211, im Jahre 2019 1 394, im Jahre 2020 463, im Jahre 2021 409, im Jahre 2022 1 456, im Jahre 2023 1 699 und im Jahre 2024 1 679 Kassen-Nachschauen erfasst. Die Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 sind im Lichte der coronabedingten Einschränkungen zu betrachten. Der Anteil, bei dem seitens des Finanzamts Feststellungen getroffen wurden, bewegt sich – bei jährlich leicht ansteigender Tendenz – im Durchschnitt insgesamt bei rd. zwei Dritteln aller durchgeführten Kassen-Nachschauen. Da es sich bei der Kassen-Nachschau um ein gesondertes Verfahren mit einem nur punktuellen Prüfungsgegenstand handelt, wird hier ein in Jahren bestimmter Prüfungs-„Turnus“ statistisch nicht ausgewiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr die von der EU-Kommission beauftragte Studie „Mapping the impact of industrial decline on European regions“ vom März 2025 bekannt und, sofern ja, teilt sie den darin vorgestellten Befund, dass Regionen in Bayern in besonderem Maße vom Niedergang wichtiger Schlüsselindustrien betroffen sind, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus diesem Befund?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Studie ist bekannt und untermauert die Einschätzung der Staatsregierung, dass das Verarbeitende Gewerbe, mit einem Anteil von 24,6 Prozent an der Bruttowertschöpfung, das Fundament der bayerischen Wirtschaft darstellt. Aktuell ist das bayerische Verarbeitende Gewerbe stark von Herausforderungen betroffen, was sich im Jahr 2024 in einem Rückgang der Bruttowertschöpfung um 5,5 Prozent niederschlug.

Interessant sind vor allem die in der Studie identifizierten spezifischen Regionen, die überdurchschnittlich von einem industriellen Niedergang betroffen sein könnten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Regionen mit einem hohen Anteil an Maschinenbau und Automobilindustrie. In Bayern sind Niederbayern und Oberbayern besonders stark in der Automobilindustrie aufgestellt. Der Maschinenbau ist in Franken, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben stark vertreten.

Erforderlich sind proaktive Maßnahmen, um die Widerstandsfähigkeit der Industrien zu stärken und einen industriellen Niedergang abzuwenden. Zum einen auf Landesebene, beispielsweise bei Entscheidungen über Fördermittel oder die Ausrichtung von Investitionen im Rahmen der Regionalförderung. Zum anderen aber auch auf Bundesebene, etwa die Senkung der Unternehmenssteuern auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau, die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen sowie der Abbau überbordender Bürokratie, welche in vielen Fällen durch gesetzliche Berichtspflichten von der Europäischen Kommission ausgeht.

39. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind in Bayern in der Industrie insgesamt, in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie, im Maschinenbausektor, im Dienstleistungssektor und im Bereich des Computer- und Digitalsektors seit dem 01.10.2023 entstanden, wie viele Stellen wurden abgebaut und wie viele sind durch Unternehmensabwanderung verlorengegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Folgende Veränderungen bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit im Zeitraum von 10/2023 bis 10/2024 (letzter verfügbare Daten ohne Hochrechnung) ausgewiesen:

1. Verarbeitendes Gewerbe insgesamt: -11 461 (-0,8 Prozent);
2. Metall- und Elektroindustrie sowie Stahlindustrie inkl. Maschinenbau und Fahrzeugindustrie (WZ-Nummern 24-30, 32, 33): -5.074 (-0,5 Prozent);
3. Dienstleistungsbereiche: +39 404 (+1,0 Prozent);
4. Information und Kommunikation: +3 623 (+1,3 Prozent)

Saldiert sind in dieser Zahl neu entstandene und abgebaute Stellen. Unternehmen machen keine Angaben zu den Gründen für einen Stellenabbau.

40. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Landrat Thomas Eberth sich in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 06.05.2025 gegen eine Reduzierung von Vorranggebieten zum Abbau von Muschelkalk und Ton (siehe Bericht in der Main-Post vom 09.05.2025) eingesetzt hat und damit erneut gegen eine zügige Ausweitung des Wasserschutzgebietes sowie zu einer Äußerung von Staatssekretär Tobias Gotthardt in der BR-Fernsehsendung „jetzt red i“ vom 23.04.2025, in der er zum Wasserschutzgebietsverfahren und den Fragen des beantragten Gipsabbaus äußerte, „[wir] werden es auch im [Wirtschafts-]Ministerium als Chefsache begleiten“, frage ich die Staatsregierung, ob sie erwägt, hierzu nötigenfalls den Landrat als Leiter der staatlichen Wasserbehörde anzuweisen, die seit über 30 Jahren diskutierte Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“, aus dem das Trinkwasser für über 80 000 Menschen in Stadt und Landkreis gewonnen wird, endlich umfassend konstruktiv zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass das Wasserschutzgebiet zügig zum Abschluss gebracht werden soll, wie die Staatsregierung die im Bericht der Main-Post gegebene Einschätzung „Solange die Rohstoff-Vorranggebiete nicht verkleinert sind und weiter ins geplante Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Würzburg hineinragen, kann dieses nicht ausgewiesen werden“ beurteilt und bewertet und wie die von Staatssekretär Tobias Gotthardt bei „jetzt red i“ gemachte „Chefsache“-Äußerung im Hinblick auf das Wasserschutzgebietsverfahren und dem damit einhergehenden vorrangigen Grundwasserschutz und Trinkwasserschutz von der Staatsregierung bewertet wird (insbesondere, da diese Äußerung von einem Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie getätigt wurde, das dem Bergamt Nordbayern, das die Genehmigung des beantragten Gipsabbaus im geplanten Wasserschutzgebiet zu beurteilen und auszusprechen oder zu versagen hat, fachlich vorsteht)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Verfahren zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen ist ein wasserrechtliches Verfahren und liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Erforderlich ist es vorliegend, um eine bestehende öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Das Verfahren führt die Kreisverwaltungsbehörde Würzburg durch, die hierfür gem. § 11 Nr. 4 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) zuständig ist. Anhaltspunkte dafür, dass das WSG-Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sodass ggf. eine Weisung nötig würde, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach dem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat sich Landrat Thomas Ebert in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes der Region Würzburg nicht gegen die geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets der Zeller Quellen ausgesprochen, sondern darauf Wert gelegt, den Belangen der Rohstoffsicherung bei der Diskussion um die Aufhebung der bestehenden Vorranggebiete für Muschelkalk und Ton eine deutlichere Stimme zu geben.

Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, das Thema in einer erneuten Sitzung des Planungsausschusses zu behandeln. Dies ist abzuwarten. Gegenwärtig gibt es hierzu daher von Seiten der Staatsregierung keinen Anlass etwas zu bewerten.

Die „Chefsache“-Äußerung von Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt bezog sich darauf, dass das bergrechtliche Verfahren zur Genehmigung des geplanten Gipsabbaus beim Bergamt Nordbayern im Zuständigkeitsbereich des StMWi liegt. Im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt, darunter selbstverständlich auch die zuständigen wasserwirtschaftlichen Behörden. Ohne deren Einvernehmen kann es – ungeachtet der sonstigen bergrechtlichen Belange – keine Genehmigung geben.

Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt hat in der Sendung betont, dass die entsprechenden Verfahren derzeit laufen und die Frage der Vereinbarkeit von Gipsabbau und Trinkwasserschutz intensiv fachlich und unabhängig geprüft werde.

Die Staatsregierung teilt die raumordnungsrechtliche Auffassung der Regierung von Unterfranken und die Einschätzung des Landratsamtes Würzburg, wonach die bestehenden Vorranggebiete für Muschelkalk und Ton, die sich innerhalb des planreifen Wasserschutzgebietes Zeller Quellen befinden, dem Verordnungsentwurf derzeit entgegenstehen.

41. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Anlässlich der Berichterstattung (Mainpost vom 09.05.2025 „Autozulieferer Brose lenkt ein: Konzern schließt Werk in Würzburg doch nicht“) frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Gespräche und Verhandlungen zum Erhalt des Standortes Würzburg von Brose geführt wurden (bitte konkrete Angabe der Personen, z. B. Betriebsrat/Gewerkschaft, Vorstand, Eigentümer, mit denen die Gespräche geführt wurden, als auch mit Angabe des jeweiligen Ergebnisses), welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen (insbesondere welche Förderungen) seitens der Staatsregierung angeboten wurden und wann Vertreter des bayerischen Kabinetts zum Thema Standorterhalt vor Ort in Würzburg Gespräche mit dem Betriebsrat und der Standortleitung führen werden, auch als Zeichen der Unterstützung für die 1 400 Beschäftigten und ihre Familien?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl vom 09.04.2025, Drs. 19/6379, wird verwiesen.

42. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld hat sie seit April 2024 insgesamt für das Förderprogramm „BioMeth Bayern“ ausgegeben, wie viel Biomethan wurde dank des Förderprogramms zusätzlich in das bayerische Erdgasnetz eingespeist und welche konkreten Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften behindern als bürokratische Hürden die Umsetzung des Förderprogramms „BioMeth Bayern“, wie angedeutet von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, in seinem Bericht zum Thema „Bayerns Versorgung mit Gas und Wasserstoff sicherstellen“ am 08.05.2025 in der 28. Sitzung des Ausschusses Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung des Bayerischen Landtags (falls möglich, bitte auch konkrete Paragraphen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum Stand 12.05.2025 wurden seit dessen Start im April 2024 im Rahmen des Förderprogramms BioMeth Bayern insgesamt elf Projekte zur Förderung der Errichtung von Biogasaufbereitungsanlagen sowie von Biogas- und Biomethanleitungen bewilligt.

Die Zuwendungssumme beträgt hierfür maximal 4.185.149 Euro. Davon entfallen fünf Projekte auf die Errichtung von Biogasaufbereitungsanlagen mit einer maximalen bewilligten Zuwendung in Höhe von 3.149.219 Euro und sechs Projekte auf die Errichtung von Biogas- und Biomethanleitungen (maximal bewilligte Zuwendung in Höhe von 1.035.900 Euro).

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt im Förderprogramm BioMeth Bayern nach Fertigstellung des Gesamtprojekts oder wesentlicher Teilschritte sowie der Prüfung der zugehörigen (Teil)-Verwendungsnachweise. Diese liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit Blick auf den Realisierungszeitraum der Vorhaben von bis zu 24 Monaten, ggf. auch mehr, noch nicht vor. Eine Aussage über die tatsächlichen Einspeisemengen ins bayerische Erdgasnetz kann daher noch nicht erfolgen.

Neben den o. g. bereits bewilligten Projekten haben zwei weitere Projekte einen Zuwendungsantrag eingereicht (beantragte Zuwendung in Höhe von zusammen rund 1.600.000 Euro). Beide Projekte beabsichtigen die Errichtung von Biogasaufbereitungsanlagen.

Neben dem Förderprogramm BioMeth Bayern gilt es, die Rahmenbedingungen für die Errichtung weiterer Biogasaufbereitungsanlagen zu vereinfachen und die für die Einspeisung in das Erdgasnetz notwendigen Gasnetzanschlüsse zu beschleunigen. Mit diesem Ziel hat das StMWi eine Fachgruppe für eine „Einspeiseinitiative Biogas Bayern“ mit Beteiligung von Verbänden, Gasnetzbetreibern sowie Anlagenbetreibern ins Leben gerufen. Die erste Sitzung fand am 29.01.2025 statt. Die Unterzeichnung einer Schlusserklärung soll vor den Sommerferien erfolgen.

43. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen, administrativen oder sonstigen Vorteile – einschließlich Zuwendungen, öffentlicher Unterstützung, staatlicher Förderung, projektbezogener Mittelbereitstellung, Zahlungen im Rahmen von Partnerschaften oder Veranstaltungskooperationen – hat die Staatsregierung direkt oder indirekt sowie über Institutionen wie Bayern Innovativ, die LfA Förderbank Bayern, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das Staatsministerium für Digitales oder andere unter Kontrolle des Freistaates Bayern stehende Stellen im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel 2025 gewährt, in welcher Höhe haben Vertreter der Staatsregierung – einschließlich Mitglieder der Staatsregierung oder Repräsentanten des Freistaates Bayern – von den Organisatoren des Ludwig-Erhard-Gipfels 2025 finanzielle Leistungen wie die Übernahme von Übernachtungs- oder Reisekosten erhalten oder sich erstatten lassen und welche Informationsaufträge, Werbeschaltungen, Anzeigenkampagnen oder sonstigen medienbezogenen Leistungen – einschließlich Inserate, Öffentlichkeitsarbeit oder Fördermaßnahmen – hat die Staatsregierung im Jahr 2024 oder 2025 bei der Weimer Media Group bzw. deren Marken in Auftrag gegeben oder finanziell unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Digitales

Das Staatsministerium für Digitales hat mit der Weimer Media Group anlässlich des Ludwig-Erhard-Gipfels 2025 einen Kooperationsvertrag geschlossen. Bayern Innovativ hat sich am Ludwig-Erhard-Gipfel 2025 im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks der Gesellschaft im Umfang von 165.000 Euro engagiert. Bayern Innovativ wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert. Die LfA Förderbank Bayern hat eine Kooperationsvereinbarung mit der Weimer Media Group geschlossen, um ihre Arbeit als Förderbank mit einem Schwerpunkt auf Start-up-Förderung einem breiten Publikum vorzustellen und hat 2025 hierfür 44.625 Euro aufgewendet. Die Staatsregierung würdigte den Ludwig-Erhard-Gipfel 2025 – wie in den Vorjahren – als landesweit bedeutsamen Anlass und richtete einen Staatsempfang aus. Weitere Informationen finden sich auf der Website des Ludwig-Erhard-Gipfels | Tegernsee Summit.⁸

⁸ <https://ludwig-erhard-gipfel.de/>

44. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gemeinden wurden bislang wie viele Standorte für Windkraftanlagen in den Landkreisen der Regionalplan-Regionen Ü17 Oberland und Ü18 Südostbayern von der Staatsregierung vorgesehen (bitte nach Gemeinde, Landkreis und Anzahl möglicher Windkraftanlagen auflisten), welche sog. Vorrang-Gebiete kommen hinzu (bitte nach Gemeinde, Landkreis und Anzahl möglicher Windkraftanlagen auflisten) und welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dafür, im Rotter Forst-Nord auf renaturierten Flächen Windkraftanlagen zu ermöglichen (vgl. Vorranggebiete W113 und W114)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Region Oberland (17) ist im Landkreis Miesbach eine Windenergieanlage (WEA) genehmigt, die jedoch noch nicht in Betrieb ist. Für die restlichen Landkreise wurden keine Genehmigungsanträge für WEA gemeldet.

Für die Region Südostbayern (18) sind 34 WEA vorgesehen:

- Im Landkreis Altötting wurde für 25 WEA die Genehmigung beantragt.
- Im Landkreis Mühldorf wurde für 5 WEA die Genehmigung beantragt.
- Im Landkreis Traunstein wurde für 2 WEA die Genehmigung beantragt und zwei weitere WEA wurden genehmigt, die aber noch nicht in Betrieb gegangen sind.

Im Zuge der Fortschreibungen der Regionalpläne werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen neu abgegrenzt und festgelegt. Die Regionalen Planungsverbände (RPV) weisen dabei lediglich die Flächen für die Vorranggebiete für WEA aus. Die Anzahl an WEA innerhalb der Vorranggebiete kann erst bei Vorliegen konkreter Planungen ermittelt werden. Derzeit laufen noch die Beteiligungsverfahren der RPV Oberland (bis 19.05.2025) und Südostoberbayern (bis 06.06.2025). Die Fortschreibungsentwürfe sind öffentlich zugänglich (RPV Oberland⁹; RPV Südostoberbayern¹⁰). In den Unterlagen ist eine Auflistung der Vorranggebiete enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es nach dem Beteiligungsverfahren zu Anpassungen kommen wird.

Die Auswahl der Vorranggebiete W113 und W114 des RPV basiert auf einem mehrstufigen Auswahlprozess anhand einer regionsweit einheitlichen Methodik. Die Verteilung der Vorranggebiete in der Region Südostoberbayern ist im Ergebnis insbesondere von der Siedlungsstruktur, der Topografie und der vorliegenden Windhöffigkeit und fachlichen Restriktionen in der Region geprägt. Bedenken dagegen können im Beteiligungsverfahren angemeldet werden. Die abschließende Entscheidung zur Ausweisung der jeweiligen Vorranggebiete obliegt dem kommunal getragenen RPV.

⁹ <https://www.region-oberland.bayern.de/fortschreibung-wind/>

¹⁰ <https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/16-fortschreibung/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sind die geplanten Herabsetzungen der Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungs-Anforderungen für Skipisten, Seilbahn- und Lifтанlagen sowie Beschneiungsanlagen durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar, wie sind sie vereinbar mit dem Bergwaldbeschluss des Landtags vom 05.06.1984 und wie sind sie vereinbar mit dem Bayerischen Alpenplan im Landesentwicklungsprogramm, insbesondere mit den Anforderungen für die Zone B und für die Zone C?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) ausgeführt, ist die Anpassung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung naturschutzfachlich vertretbar, bewegt sich im Rahmen dessen, was das europäische Recht vorgibt (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)) und entspricht den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden. Die weiteren materiell-rechtlichen Anforderungen, die sich unter anderem aus Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, dem Bergwaldbeschluss des Landtags vom 05.06.1984 sowie dem Bayerischen Alpenplan im Landesentwicklungsprogramm ergeben, bleiben davon unberührt, sodass diese Anforderungen unverändert gelten.

46. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf die sich weiter verschärfende Biodiversitätskrise in Bayern und die durch die erhöhte Haushaltssperre und Umschichtungen im bayerischen Umwelthaushalt knapper werdenden Mittel für Artenschutz frage ich die Staatsregierung, welche Artenhilfsprogramme werden derzeit vom Artenschutzzentrum im Landesamt für Umwelt (LfU) bearbeitet bzw. sind in Planung (bitte kurz aufzählen und aufschlüsseln nach Arten), welche bayerischen Artenhilfsprogramme können nicht im bisherigen Umfang (d. h. im Blick auf den bisher erreichten und für den Artenerhalt notwendigen Projektstatus) weitergeführt werden (bitte gekürzte Programmteile, wegfallende Maßnahmen und Umfang der Kürzungen, auch personell, angeben) und welche Artenhilfsprogramme (insbesondere von den gekürzten) werden im Kontext bzw. in Kooperation mit den bayerischen Landschaftspflegeverbänden bearbeitet (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am Bayerischen Artenschutzzentrum (BayAZ) am Landesamt für Umwelt (LfU) finden 2025 Arbeiten zu den Artenhilfsprogrammen (AHP) Blauschillernder Feuerfalter, Gefäßpflanzen, Großmuscheln, Haarstrang-Wurzeleule, Kreuzkröte, Kreuzotter, Moorfrosch und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge statt. In Planung für 2026 sind am BayAZ derzeit weitere Maßnahmen innerhalb des AHP Gefäßpflanzen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurden für das Jahr 2025 Anpassungen bei den AHP Kiesbrüter und Wiesenweihe vorgenommen, im AHP Kiesbrüter hauptsächlich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Berichte. Im AHP Wiesenweihe wurden, auch aufgrund der sehr guten Bestandsentwicklung, 137.000 Euro weniger eingeplant, die hauptsächlich begleitende Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffen. Das Monitoring der Brutpaare und des Bruterfolgs sowie die für den Erfolg des AHP zentrale Beratung von Landwirtinnen und Landwirten finden weiterhin statt. Zudem wurden einige Aktivitäten, vornehmlich aus dem Bereich des AHP Gefäßpflanzen zurückgestellt.

Landschaftspflegeverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenspiel mit den höheren und unteren Naturschutzbehörden. Eine direkte Beauftragung durch das LfU erfolgt in der Regel nicht.

47. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es zur Bekämpfung der Blaualgenproblematik alternative Ablagerungsbereiche für den ausgebagerten Schlamm im Bereich des Altmühlsees außerhalb der Vogelinsel, gibt es Konzepte, wie zusätzlich Schlamm und Sedimente in den Bächen und Gräben im Einzugsbereich des Altmühlsees gezielt entnommen werden können, bevor sie in den See gelangen, und welche Pläne hat die Staatsregierung, über finanzielle Anreize Landwirte im Einzugsbereich des Altmühlsees zu unterstützen bei Änderungen ihrer Bewirtschaftung zur Verhinderung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am 17.01.2025 fand im Altmühlsee-Informationszentrum in Muhr am See eine Fachtagung zur touristischen Entwicklung am Altmühlsee statt. Ergebnis ist ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der Blaualgenproblematik. Die Kommunen prüfen die Verfügbarkeit von Flächen für die Ablagerung entnommener Sedimente. Die Untersuchung des Sedimentrückhaltepotenzials im Einzugsgebiet erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und den Gemeinden, insbesondere für Sedimente aus Gewässern III. Ordnung. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken plant die Umsetzung des Programms „boden:ständig“ in der Region Obere Altmühl, während der Bayerische Bauernverband (BBV) und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Beratung der Landwirte intensivieren und Bodenschutztage einführen möchten. Derzeit prüft das Wasserwirtschaftsamt Ansbach verschiedene Ablagerungsmöglichkeiten. Weitere Optionen sind der Erwerb eines Saugbaggers und die Errichtung zusätzlicher Absetzbecken. Eine vollständige Entnahme und Trocknung des Sediments außerhalb des Sees wird ebenfalls in Betracht gezogen. Vor der Entscheidung müssen die Auswirkungen auf die Remobilisierung von Phosphor untersucht werden. Im Rahmen des gesetzlichen Unterhalts entnimmt das Wasserwirtschaftsamt regelmäßig Sediment an der Altmühl (2024: ca. 3.000 m³). Im Rahmen der naturnahen Altmühlumgestaltung werden Sedimentationsfallen im Mündungsbereich der Gewässer III. Ordnung gebaut. Die Fließgeschwindigkeit der Altmühl soll durch gezielte Einengungen erhöht werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Reduktion des Feststofftransports in den Altmühlsee sind ebenfalls im Gange. Primäres Ziel ist der Verbleib von Nährstoffen auf den landwirtschaftlichen Flächen. Ergebnisse sollen in der zweiten Fachtagung zur Entwicklung der Altmühlsee-Region am 18.07.2025 vorgestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

48. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen seit dem Beschluss vom vergangenen Mittwoch in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/6171) bereits ergriffen wurden, welche konkreten Schritte bis zum kommenden Freitag geplant sind, um die Ausschuss gefassten Beschlüsse umzusetzen, und ob bereits Kontakte mit den entsprechenden Stellen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat sowie der Europäischen Union aufgenommen wurden, um die Möglichkeit einer schnellen Umsetzung der Beschlüsse angesichts des Zeitdrucks und der Planungssicherheit, insbesondere für die Öko-Betriebe, zu prüfen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Bezüglich einer Ausnahmeregelung für Ökobetriebe, die aus strukturellen Gründen nicht allen Tieren einen Weidezugang ermöglichen, hat sich Frau Staatsministerin Michaela Kaniber mit Schreiben vom 10. März 2025 mit einem konkreten Vorschlag zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) an Agrarkommissar Christophe Hansen gewandt. Am 11. April 2025 antwortete der Agrarkommissar auf dieses Schreiben. Hansen hat sich in seiner Antwort skeptisch zum Vorschlag geäußert, da eine Änderung der EU-Öko-Verordnung aufgrund der Dauer des Verfahrens keine Lösung für die aktuellen Probleme bieten würde.

Bezüglich einer längeren Übergangsfrist wurde am Rande der Agrarministerkonferenz am 28. März 2025 auf Initiative Bayerns ein Zusatz zum sog. Weidepapier der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau abgestimmt. Der Zusatz sieht einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 vor, zu dem die Ökobetriebe die Weidevorgaben der EU-Öko-Verordnung umgesetzt haben müssen. Nachdem diese Vorlage auf Zustimmung aller Länder traf, bat Herr Amtschef Hubert Bittlmayer Frau Staatssekretärin Sylvia Bender mit Schreiben vom 31. März 2025 um Weiterleitung des Vorschlags eines um einen Übergangszeitraum ergänzten Weidepapiers an Agrarkommissar Christophe Hansen.

Hierzu steht eine Rückmeldung seitens des Agrarkommissars noch aus.

Bezüglich der Nutzung von Auslegungsspielräumen im Rahmen der Öko-Kontrolle ist das Staatsministerium seit Ende 2024 in Kontakt mit den Ländern (v. a. Baden-Württemberg) und den Öko-Kontrollstellen. Ziel ist, eine gemeinsame Sichtweise auf die Anforderungen an die Weidehaltung im Ökobetrieb zu entwickeln und die Kontrollstellen darin zu bestärken, eigenständige Entscheidungen zu treffen und dabei die jeweiligen Möglichkeiten im Einzelfall mit zu berücksichtigen. Weitere Gespräche sind bereits in Vorbereitung.

49. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Waldfläche der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) seit 2020 jährlich verändert hat (bitte aufschlüsseln nach Waldfläche und Bilanz in ha), wie viele Hektar Staatswaldflächen (BaySF) im Bannwald seit 2020 für von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gemeldete Infrastruktur-, Bau- und Industrieprojekte gerodet wurden und aus welchen Gründen die Waldfläche in Bayern ein Minus von 75 ha aufweist, wie die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber in ihrem Bericht am 23.10.2024 über die Ergebnisse der Vierten Bundeswaldinventur 2024, in der sogar eine Flächenminderung von 3 000 ha Waldfläche für Bayern dokumentiert wird, im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bestätigte?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den Geschäftsjahren 2020 bis 2024 (Zeitraum 01.07.2019 – 30.06.2024) hatte das Forstvermögen einschl. des Coburger Domänenvermögens einen Flächenzugang von 370 Hektar (ha) und einen Flächenabgang von 949 ha zu verzeichnen. Die Flächenbilanz betrug in dem Zeitraum damit -579 ha. Für den hohen Flächenabgang im Geschäftsjahr 2023 war in erster Linie die vom Bayerischen Kabinett 2020 beschlossene Bereitstellung einer 605 ha großen Staatswaldfläche für die Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald verantwortlich. Die Erweiterungsfläche ist im Eigentum des Freistaates verblieben, allerdings ist die Flächenzuständigkeit von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zur Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald gewechselt. Ohne den Flächenabgang für die Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald hätte die Flächenbilanz in dem vorgenannten Zeitraum +26 ha betragen. Insgesamt ist die Flächenbilanz des Forstvermögens einschl. des Coburger Domänenvermögens seit Gründung der BaySF im Jahr 2005 mit +524 ha (Stand: 30.06.2024) positiv.

Geschäftsjahr	Flächenzugang	Flächenabgang	Bilanz
2020	188	116	72
2021	57	98	-41
2022	28	38	-10
2023	52	670	-618
2024	45	27	18
GESAMT	370	949	-579

Tabelle 1 Veränderung der Fläche in der Zuständigkeit der BaySF in den Geschäftsjahren 2020 bis 2024

Für die Jahre 2020 – 2024 wurden für den Staatswald insgesamt 103,25 ha an Rodungen für die Kategorien „Infrastruktur“ und „Bau und Industrie“ von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gemeldet. Werte für die einzelnen Jahre und Kategorien können Sie der Tabelle 2 entnehmen. Die Zahlen stammen aus der jährlich erfassten Waldflächenbilanz. Daten zu Rodungen speziell im Bannwald liegen nicht vor.

Jahr	Infrastruktur	Bau & Industrie	GESAMT

2020	3,7	1,72	5,42
2021	2,96	10,68	13,64
2022	10,6	17,71	28,31
2023	11,43	1,41	12,84
2024	25,06	17,98	43,04
GESAMT	53,75	49,5	103,25

Tabelle 2: Von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeldete Rodungen im Staatwald für die Kategorien „Infrastruktur“ und „Bau und Industrie“

Das erwähnte Minus von rund 75 ha beschreibt den Saldo der Waldflächenbilanzen der Jahre 2013 bis 2022, also den Zeitraum zwischen der Bundeswaldinventur (BWI) III und der BWI IV.

In der Waldflächenbilanz sind Rodungen, Ersatz- und Erstaufforstungen auf Grundlage amtlicher Bescheide enthalten. Natürliche Wiederbewaldungsflächen (Sukzession) bleiben in der Bilanz außer Betracht. Die Gründe für Rodungen sind vielfältig und reichen von Infrastruktur-, Bau- und Industrie, Landwirtschaft bis hin zu Freizeit und Sport und anderen (sonstigen) Gründen.

Die BWI fußt auf einem Stichprobenverfahren. Die Differenz von rd. 3 000 ha liegt innerhalb des Stichprobenfehlers und kann nicht für flächenscharfe Aussagen herangezogen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

50. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der Kündigung des Vertrags über die sozialpsychiatrischen Beratungsdienste (SpDis) in der Region Würzburg und der aktuell völlig ungeklärten Zukunft der SpDis frage ich die Staatsregierung, welche konkrete Bedeutung sie dem Erhalt der SpDis zumisst, was sie bisher unternommen hat bzw. was sie zeitnah unternommen wird, um die Zukunft des SpDi in der Region Mainfranken, aber auch anderen Regionen in Bayern ohne Unterbrechung sicherzustellen und wie sie zum aktuellen Vorschlag der „Unterfränkischen Sozialpsychiatrischen Dienste“ (Mai 2025) steht, Veränderungen in der Regelfinanzierung vorzunehmen und die sozialpsychiatrischen Dienste als Pflichtleistung im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz zu verankern (bitte auch auf Pläne eingehen, gemeinsam mit den Bezirken die Refinanzierung der Träger auf Basis der tatsächlichen Kosten übergangsweise sicherzustellen – statt einer Pauschalfinanzierung und des Eigenanteils der Träger –, bis eine dauerhafte Lösung auf den Weg gebracht wird)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) in Bayern leisten einen wertvollen Beitrag, um Menschen mit psychischem Hilfebedarf und Personen aus deren Lebensumfeld niedrigschwellig und fachkompetent psychosozial zu beraten und zu unterstützen. Durch flächendeckende und niedrigschwellige Verfügbarkeit können SpDi mit ihren sozialpsychiatrischen Leistungen insbesondere chronisch psychisch kranke Menschen erreichen. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung soll auch die Teilhabe von Menschen mit psychischer Erkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden.

Die Bezirke finanzieren die SpDis im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeit. Die aktuelle Finanzierung der SpDi in Bayern hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Staatsregierung steht mit den beteiligten Akteuren im Austausch, um etwaige Handlungsbedarfe und Lösungsansätze auszuloten und zur Lösungsfindung beizutragen. Dieser Prozess dauert jedoch noch an, weshalb von einer öffentlichen Bewertung einzelner in die Diskussion eingebrachter Vorschläge abgesehen wird.

51. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Anzahl an Tuberkulosefällen wurde in Bayern im Jahr 2024 registriert, wie hat sich die Fallzahl im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt und welche finanziellen Mittel wurden im Jahr 2024 für die Behandlung und Prävention von Tuberkulose in Bayern bereitgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Mit Datenstand 01.03.2025 wurden für Bayern folgende Fallzahlen von Tuberkulose gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt, die die Referenzdefinition des RKI erfüllen:

Meldejahr	Anzahl Fälle
2018	855
2019	750
2020	631
2021	521
2022	587
2023	642
2024	598

Die Behandlung der Tuberkulose erfolgt in den regulären medizinischen Versorgungsstrukturen (stationär und ambulant). Die Abrechnung der Heilbehandlungskosten erfolgt regelhaft mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern.

Die Gesundheitsämter sind eingebunden in die Tuberkulosefürsorge und werden unterstützt durch die Tuberkulosefachberatungen der Regierungen. Damit leistet der öffentliche Gesundheitsdienst einen substanziellen Beitrag zur Infektionsprävention. Die Kosten für diese Leistungen sind in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht aus den Gesamtkosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes herauszurechnen.

52. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Auswirkungen des neuen Hebammenhilfvertrags auf die Arbeitsbedingungen und Vergütung freiberuflicher Hebammen sowie auf die flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um mögliche negative Auswirkungen abzufedern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Staatsregierung ist die zukunftsfähige Ausgestaltung der Hebammenhilfe ein großes Anliegen. Das bayerische System, das sich durch einen hohen Anteil an Beleghebammen auszeichnet, funktioniert – die Hebammenversorgung in Bayern ist als gut zu bezeichnen. Das ist im Wesentlichen der Einsatzbereitschaft der bayerischen Hebammen zu verdanken. Damit das so bleibt, müssen diese im Gegenzug fair vergütet werden.

Die Staatsregierung kann auf die Vergütungsverhandlungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Berufsverbänden der Hebammen sowie den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene jedoch keinen Einfluss nehmen. Gleiches gilt für die Ergebnisse von Schiedsverfahren, deren Überprüfung einzig der Sozialgerichtsbarkeit obliegt.

Dennoch nimmt das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) die Kritik an dem Schiedsspruch vom 02.04.2025, die vom Deutschen Hebammenverband (DHV) sowie vom Bayerischen Hebammen Landesverband (BHLV) ausgeht, sehr ernst. Allerdings haben die Verbände noch nicht konkret und belastbar dargestellt, wo tatsächliche Schwächen des Schiedsspruchs liegen und welche Versorgungskonstellationen negativ betroffen sind. Das StMGP steht mit dem BHLV im Austausch, um sich u. a. auf diesem Weg ein authentisches und differenziertes Bild von den Konsequenzen des Schiedsspruchs zu machen.

Die in den Medien derzeit oftmals zu findende Darstellung, dass sich die Einkommenssituation aller Beleghebammen generell deutlich verschlechtern werde, kann nach Sichtung des Vertrages nicht pauschal konstatiert werden und wird im Übrigen auch nicht von allen Hebammenverbänden geteilt. Die Verbesserungen, die der neue Hebammenhilfvertrag vorsieht (bspw. Abkehr von weitgehender Pauschalierung hin zur Vergütung nach Zeitaufwand), werden in der Diskussion bislang mitunter außer Acht gelassen.

Soweit Gestaltungsmöglichkeiten dem Freistaat offenstehen, werden diese bereits jetzt genutzt: So werden die überwiegend freiberuflich in der Geburtshilfe tätigen bayerischen Hebammen seit 2018 durch den jährlichen Bayerischen Hebammenbonus von bis zu 1.000 Euro unterstützt. Zudem erhalten die Hebammen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld seit 2019 eine einmalige Niederlassungsprämie von bis zu 5.000 Euro zur Unterstützung des Aufbaus ihrer freiberuflichen Tätigkeit in Bayern. Dafür wurden bereits mehr als 10 Mio. Euro eingesetzt.